

Sitzungsbericht

Nr. 125

Ausgegeben in Bonn am 6. Juli 1954

1954

125. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 2. Juli 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. h. c. Zinn

Schriftführer: Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz

Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Maag, Staatssekretär

Stain, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen und für Bundesangelegenheiten

Prof. Dr. Eich, Senator für Wirtschaft und Ernährung

Bremen:

van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. h. c. Zinn, Ministerpräsident

Zinnkann, stellv. Ministerpräsident und Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen

Dr. Amelunxen, Justizminister

Dr. Meyers, Innenminister

Dr. Schmidt, Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Dr. Weber, Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Dr. Dr. Pagel, Innen- und Kultusminister

Dr. Schaefer, Finanz- und Justizminister

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 174 A

Errichtung eines Neubaus für den Bundesrat 174 B

Kopf (Niedersachsen) 175 A

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 175 B

Dr. Haas (Berlin) 176 A

Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein) 176 A

Beschlußfassung: Annahme einer EntschlieÙung 176 B

Entwurf eines Gesetzes über den ErlaÙ von Strafen und GeldbuÙen und die Niederschlagung von Strafverfahren und BuÙgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 208/54) 176 B

Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 176 B

Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 177 A

Neumayer, Bundesminister der Justiz 177 C

Farny (Baden-Württemberg) 178 D

Zinnkann (Hessen) 179 B

van Heukelum (Bremen) 179 B

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 179 B

Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein) 179 B

Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 180 A

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 214/54) 180 A

Becher (Rheinland-Pfalz) 180 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 78 GG 180 C

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes (BR-Drucks. Nr. 215/54) 180 C
 Altmeier (Rheinland-Pfalz) 180 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 180 D
- Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung des Richterwahlgesetzes auf das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 190/54) 181 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 181 A
- Bericht des Rechtsausschusses über das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betreffend den Aussetzungsbeschluß des Amtsgerichts Köln vom 10. Juli 1953 (Verlängerungsgesetz zum Preisgesetz) (BR-Drucks. -V- Nr. 218/54) 181 A
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 181 A
 Beschlußfassung: Dem Verfahren soll gemäß § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit der aus BR-Drucks. Nr. 218/54 der beigefügten Äußerung beigetreten werden 182 A
- (B) Bericht des Rechtsausschusses über ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. -V- Nr. 6/54) 182 A
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 182 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (Personenbeförderungsgesetz - PBefG -) (BR-Drucks. Nr. 195/54) 182 B
 Dr. Guthsmuths (Bayern), Berichterstatter 182 B
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 184 C, 187 C, 189 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 185 D
 Farny (Baden-Württemberg) 187 A
 Dr. Seebohm, Bundesminister für Verkehr 187 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 189 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (BR-Drucks. Nr. 202/54) 189 C
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 189 C
- Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Eichordnung (BR-Drucks. Nr. 171/54) 189 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 189 D
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (BR-Drucks. Nr. 205/54) 189 D
 Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 189 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen redaktionellen Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden 190 B
- Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 189/54) 190 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 190 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 196/54) 190 B
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 190 C
 Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 190 D (D)
- Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte (BR-Drucks. Nr. 226/54) 190 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 190 D
- Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen (BR-Drucks. Nr. 207/54) 191 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 191 A
- Entwurf einer Achtzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 209/54) 191 A
 Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 191 A
- Entwurf einer Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Latenausgleichsgesetz (II. AbgabenDV-LA-Zeitwertverordnung) (BR-Drucks. Nr. 188/54) 191 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 191 B
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der

- (A) **5½%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 — Aufstockung der Ausgabe II, Schiffsbautranche — der Deutschen Kommunalbank Düsseldorf, in Höhe von 40 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 197/54)** . . . 191 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 191 B
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Schiffspfandbriefe — Emission E — der Deutschen Schiffahrtbank Aktiengesellschaft, Bremen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 198/54) . . . 191 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 191 C
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Interims-Schiffspfandbriefe — Reihe 29 — der Deutschen Schiffskreditbank Aktiengesellschaft, Duisburg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 199/54) . . . 191 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 191 C
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Schiffspfandbriefe von 1953 der Schiffshypothekenbank zu Lübeck Aktiengesellschaft, Kiel in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 200/54) . . . 191 C
- (B) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 191 D
- Vorschlag eines Mitglieds für den vorläufigen Bewertungsbeirat beim Bundesfinanzministerium (Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950, BGBl. S. 682) (BR-Drucks. Nr. 210/54) . . . 191 D
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen)
Berichtersteller . . . 191 D
- Beschlußfassung: Herr Landwirt Aloys Siebers in Schneppenbaum, Kreis Kleve, wird vorgeschlagen . . . 192 A
- Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1954/55 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1954/55) (BR-Drucks. Nr. 206/54) . . . 192 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 192 B
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 191/54) . . . 192 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . 192 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige (BR-Drucks. Nr. 203/54) . . . 192 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 192 C
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (BR-Drucks. Nr. 194/54) . . . 192 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 192 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 192/54) . . . 192 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 192 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 204/54) . . . 192 D
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller . . . 192 D
- (C) Beschlußfassung: Die Vorlage soll beim Bundestag eingebracht und die Bundesregierung gebeten werden, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Bundestag zuzuleiten . . . 193 A
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Schlußschein für Roggen (BR-Drucks. Nr. 211/54) . . . 193 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . 193 C
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 212/54) . . . 193 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . 193 C
- Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Lieferprämie für Roggen (BR-Drucks. Nr. 213/54) . . . 193 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet . . . 193 D
- Nächste Sitzung: . . . 193 D

- (A) Die Sitzung wird um 10.11 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Zinn, eröffnet.

Präsident Dr. ZINN: Ich eröffne die 125. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die letzte, die 124. Sitzung, liegt gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen gegen den Bericht erhoben werden, nehme ich an, daß er vom Hause gebilligt wird. — Das ist der Fall. Ich darf zunächst als Gäste des Hauses den Herrn Präsidenten des indonesischen Parlaments, Herrn Dr. R. M. Sartono und Begleitung hier recht herzlich willkommen heißen.

(Lebhafter Beifall.)

Zum Ablauf der Tagesordnung darf ich bemerken, daß vorgeschlagen wird, vor Behandlung der eigentlichen Tagesordnung kurz zu der Frage der Errichtung eines Neubaus für den Bundesrat Stellung zu nehmen und diesen Gegenstand als Punkt 1a auf die Tagesordnung zu setzen. — Im übrigen können nach meiner Meinung die Punkte 3, 4, 5, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29 und 30 ohne Berichterstattung erledigt werden. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Das ist der Fall.

Weiterhin darf ich das Haus bitten, die Zustimmung zur Beförderung des Oberregierungsrats Dr. Katzenberger zum Regierungsdirektor zu geben. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das Haus diesem Vorschlag zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

- (B) Ich komme nunmehr zur Behandlung des Punktes 1a der Tagesordnung:

Errichtung eines Neubaus für den Bundesrat.
Der Herr Präsident des Deutschen Bundestages hat in einem Schreiben vom 29. Juni 1954 die Auffassung des Bundestages zur Frage der Errichtung eines Neubaus für den Bundesrat oder zur Frage des Umbaus dieses Saales dargelegt. Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich den Länderregierungen zustellen lassen. Der Bundestag vertritt in diesem Schreiben die Ansicht, daß die Schaffung weiterer Arbeitsräume für die Abgeordneten des Bundestages am besten durch die Inanspruchnahme des vom Bundesrat jetzt benutzten Nordflügels des Bundeshauses zu lösen wäre.

Ich darf dazu folgendes bemerken. Der Bundesrat ist mit dem Bundestag gemeinsam im Bundeshaus untergebracht. Dem Bundesrat steht der Nordflügel mit Ausnahme von drei Räumen, die der Bundesregierung überlassen sind, sowie für seine Plenarsitzungen die Aula der ehemaligen Pädagogischen Akademie zur Verfügung. Die Mittel für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Bundeshauses sind in den Haushaltsplänen des Bundesrates und des Bundestages getrennt veranschlagt. Nur einige Einrichtungen des Bundestages werden gemeinsam mit dem Bundesrat benutzt, so z. B. die Fernsprechkentrale, die Verstärkerzentrale, die Heizungsanlage, das Bundeshaus-Restaurant, die Kantine und auch die Bibliothek.

Das Bundeshaus ist durch einen Übereignungsvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bundesminister der Finanzen in das Eigentum des Bundes übergegangen und mit dem vom Bundes-

tag benutzten Teil in die Vermögensrechnung des Bundestages und mit dem vom Bundesrat benutzten Teil in die Vermögensrechnung des Bundesrates aufgenommen worden.

Wenn die gegenwärtige Unterbringung in einigen Punkten auch verbesserungsbedürftig ist, so entspricht sie doch im großen und ganzen den Raumbedürfnissen des Bundesrates. Lediglich dieser Plenarsaal läßt zu wünschen übrig. Er weist eine Reihe von Mängeln auf, deren Behebung in Aussicht genommen war.

Der Bundesrat hatte daher in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1953 den Umbau seines Plenarsaales beschlossen und dafür zunächst 400 000 DM in den Haushalt des Rechnungsjahres 1954 eingesetzt. Dabei wurde in dieser Sitzung — wie auch schon früher — zum Ausdruck gebracht, daß der Bundesrat einen Neubau für Zwecke des Bundesrates nicht für angebracht und notwendig halte. Bei den späteren Beratungen im Haushaltsausschuß des Bundestages wurde aber dieser Betrag auf Grund einer genaueren Kostenberechnung der Bauabteilung des Bundesministeriums der Finanzen auf 480 000 DM festgesetzt, jedoch gleichzeitig mit einem Sperrvermerk versehen, bis die Frage der Unterbringung der Abgeordneten des Bundestages, die heute keine ausreichenden Zimmer im Bundeshaus drüben haben, gelöst ist. Damit wurde die Durchführung des Bauvorhabens des Bundesrates, also der Umbau dieses Saales, abhängig gemacht von der Lösung der Raumprobleme des Bundestages.

Die Bauabteilung des Bundesfinanzministeriums hat sich in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 1954 eingehend mit den Raumfragen des Bundestages befaßt und darin zwei Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, entweder Überlassung des Nordflügels, also des Flügels, in dem jetzt der Bundesrat seine Geschäfte abwickelt, an den Bundestag oder Aufstockung des Südflügels. Wegen der betrieblichen Vorteile für Bundestag und Bundesrat und des bedeutend geringeren Baumittelaufwandes wird vom Bundesfinanzministerium die Aufstockung des Südflügels des Bundeshauses zur Durchführung empfohlen. Die Lösung des Raumproblems des Bundestages durch Inanspruchnahme des Nordflügels würde zwangsläufig die Errichtung eines Neubaus für den Bundesrat zur Folge haben. Gegen die Errichtung eines solchen Neubaus spricht aber, daß durch die räumliche Trennung von Bundestag und Bundesrat der enge Kontakt zwischen den beiden gesetzgebenden Organen verlorengeht, der sich als zweckmäßig und fruchtbar für ihre Arbeit erwiesen hat. Vor allem aber sind es fiskalische Überlegungen, die gegen die Errichtung eines eigenen Dienstgebäudes für den Bundesrat sprechen. Ein Neubau würde nach Auffassung des Präsidiums des Bundesrates einen erheblichen Mehraufwand sowohl an einmaligen als auch an fortdauernden, laufenden Haushaltsmitteln notwendig machen.

Die Bauabteilung des Bundesfinanzministeriums hat einen Betrag von 2,3 Millionen DM für die Aufstockung des Südflügels des Bundeshauses veranschlagt. Dadurch würden dem Bundestag nach den Berechnungen der Bauabteilung 1550 m² nutzbare Fläche zuwachsen.

Die Kosten für einen Neubau des Bundesrates sind zunächst mit 3,8 Millionen DM angegeben worden. Erfahrungsgemäß muß allerdings damit

(C)

(D)

(A) gerechnet werden, daß die Kosten für einen Neubau sich wesentlich höher stellen, als zunächst veranschlagt wird. Nach den neuesten Informationen des Bundesfinanzministeriums würden sich diese Kosten voraussichtlich auf 4,6 bis 4,8 Millionen DM stellen. Durch die Aufstockung des Südflügels und den Umbau des Plenarsaales des Bundesrates würde also mit einem um etwa 2 Millionen DM geringeren Aufwand zu rechnen sein.

Vom Standpunkt des Bundesrats ist vor allen Dingen aber zu berücksichtigen, daß neben dem beträchtlichen Mehraufwand an einmaligen Haushaltsmitteln, der bei Errichtung eines Neubaus für den Bundesrat entstehen würde, auch ein Mehrbedarf an laufenden Haushaltsmitteln erforderlich wäre. Nach einer überschlägigen Berechnung müßte für Personal- und Sachausgaben zur Unterhaltung eines eigenen, neuerrichteten Gebäudes ein Mehrbetrag gegenüber den bisherigen Ausgaben von jährlich mindestens 150 000 DM in Ansatz gebracht werden.

Das Präsidium des Bundesrates hat sich mit diesen Fragen in seiner heutigen Sitzung eingehend befaßt und schlägt nunmehr dem Plenum des Bundesrates folgende Entschließung vor:

1. Der Bundesrat sieht sich nicht in der Lage, in Bonn ein eigenes Gebäude zu errichten.
2. Der Bundesrat wird deshalb den von ihm aus eigenem Recht benutzten Teil des Bundeshauses weiterhin in Anspruch nehmen.

Ich darf fragen, ob zu dieser Angelegenheit das Wort gewünscht wird. —

(B) **KOPF** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, hinter diesem Verlangen des Bundestags steckt doch noch etwas mehr, als es so rein äußerlich den Anschein hat. Ich bitte, einmal die heutige „Frankfurter Allgemeine“ zu lesen. Da finden Sie in einem Leitartikel den interessanten Satz: „Weder ist er ein Oberhaus noch überhaupt ein Parlament, sondern bloß ein Instanzenzug, eine politische Rechenmaschine, ein bürokratischer Apparat, eine Parteien-Ausgleichsstelle mit Regierungsetikett.“ Ich will dazu nichts mehr sagen, aber, meine Herren, ich weiß nicht, ob alle Gründe, die eine Erschwerung herbeiführen könnten, vorgetragen worden sind. Ich möchte nur noch eines unterstreichen: gerade für die Presse wird eine sehr wesentliche Arbeiterschwerung eintreten, wenn der Bundesrat nicht mehr in dem gleichen Gebäude wie der Bundestag untergebracht ist.

Ich darf auf zwei etwa vergleichbare Fälle hinweisen: Im alten Preußen waren wohlüberlegt das Herrenhaus und der Landtag im gleichen Gebäude untergebracht, und in England haben wir daselbe. Außerdem, meine Herren, glaube ich nicht, daß der Bundesrat, der immer wieder die Forderung auf eine Wiedervereinigung gestellt hat, hier nun noch in Bonn etwas verankern sollte, was wir lieber in Berlin sähen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Präsident hat von dem Schreiben gesprochen, das der Herr Präsident des Deutschen Bundestags mit dem Datum des 29. 6. 1954 an ihn gerichtet hat. Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten darf ich vielleicht den Schlußabsatz dieses Briefes verlesen. Es heißt dort wörtlich:

(C) Angesichts der für mein Empfinden zum Teil wenig erfreulichen Informationen der Öffentlichkeit durch die Presse werde ich mir gestatten, die Meinung des Bundestags zu den in diesem Schreiben angeschnittenen Fragen der Presse zur Kenntnis zu bringen.

Aus dem gleichen Geiste, der offenbar den Herrn Bundestagspräsidenten bewegt, bin ich zur Vermeidung einer von den sachlichen Ausgangsunterlagen unabhängigen Behandlung der Angelegenheit in der Öffentlichkeit gebeten worden, die Rechtslage darzustellen, wie sie durch Verhandlungen und Vergleichsabschlüsse zwischen Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen geschaffen worden ist.

Der Schlußvertrag datiert vom 9. Mai 1953; er ist also ein Jahr und einen Monat alt. Aus dem Inhalt ist für die vorliegende Frage folgendes vorzutragen, wobei ich die einzelnen Geschäftszeichen und die genauen Katasterbezeichnungen weglasse, um hier den Text nicht unverständlich zu machen. Der Vertrag enthält zunächst folgende Eingangserklärung der Vertragspartner Bund und Land Nordrhein-Westfalen:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat seit 1949 dem Bund Gelände, Gebäude und Einrichtungsgegenstände für die Ersteinrichtung der Bundesorgane in Bonn zur Verfügung gestellt und Um- und Anbauten für den Bund durchgeführt. Durch Vergleich vom 2. Dezember 1952, der durch Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. 12. 1952 und des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 12. 1952 beiderseits bestätigt worden ist, hat sich der Bund verpflichtet, zur Abgeltung aller Ansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen diesem für die genannten Aufwendungen eine einmalige Abfindung in Teilbeträgen zu zahlen, wogegen das Land Nordrhein-Westfalen sich verpflichtet hat, das Eigentum an Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen bzw. alle Rechte aus der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an den Bund zu übertragen.

Zur Durchführung dieses Vergleichs erklärten die Erschienenen folgenden Vertrag.

Es ist dann nur nötig, den § 1 zu zitieren:

Das Land verpflichtet sich, dem Bund

1. das Grundstück in Bonn, Görresstraße 15, Bundeshaus (frühere Pädagogische Akademie), Flur 26, eingetragen im Grundbuch von Bonn Band 156 Blatt 6223,
2. die vom Land käuflich hinzu erworbene Parzelle Nr. 143/3 eingetragen im Grundbuch von Bonn Band 326 Blatt 130 85,

unentgeltlich zu übereignen. Die Kosten für die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Um- und Anbauten auf diesen Grundstücken sind in der Vergleichssumme enthalten.

Vielleicht ist es doch zweckdienlich, auch auf den § 5 hinzuweisen, auf die Festlegung eines Rückübereignungsrechts zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, wo es wörtlich heißt:

„... sollte Bonn nicht mehr Bundeshauptstadt sein oder die Grundstücke aus einem sonstigen Grunde für den Bund entbehrlich werden.“

(D)

(A) Meine Herren! Wesentlich scheint mir der nochmalige Hinweis zu sein, daß Gelände, Gebäude und Einrichtungsgegenstände für die Bundesorgane in Bonn zur Verfügung gestellt sind.

Es ist mir — so habe ich es wenigstens aufgefaßt, und ich darf das sagen, damit wir hier nicht so tierisch ernst werden — scherzhaft der Rat gegeben worden, mich bei dem Vortrag auf die Schenkungsbestimmungen und auf die Vorschriften über den Undank zu beziehen.

(Helterkeit.)

Ich möchte das nicht tun. Es wird aber niemand etwas dagegen einwenden können, daß sich der Bundesrat als ein dem Hohen Hause des Bundestags gleichberechtigtes Organ des Bundes ansieht.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte den Worten des Herrn Ministerpräsidenten Kopf nur aus vollem Herzen, und zwar aus Berliner Herzen, zustimmen. Für einen Berliner Vertreter ist es eine Selbstverständlichkeit, daß er Wert darauf legt, ein eigenes Gebäude des Bundesrats — wenn er eines haben müßte — in Berlin errichtet zu sehen, aber kein neues Gebäude in Bonn zu bekommen.

Dr. Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Für Schleswig-Holstein ist zunächst in dieser Angelegenheit die Frage der Sparsamkeit maßgebend, die Frage: Brauchen wir ein neues Haus oder brauchen wir es nicht? Da sind wir der Meinung: wir brauchen es nicht, wir können sehr schön mit diesem noch auskommen, zumal es sich, wie Berlin zu Recht sagte, um einen vorläufigen Sitz der Bundesregierung handelt. Zum anderen aber legen wir — und dieser Punkt ist noch wesentlicher als der erste — entscheidenden Wert darauf, daß wir mit dem Bundestag unter einem Dach sitzen. Wir wollen nicht, daß wir durch eine räumliche Trennung etwa noch betonen, daß die Länder etwas anderes sind als der Bund.

Präsident Dr. ZINN: Ich darf die Aussprache damit schließen, da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen. Ich stelle nunmehr den Vorschlag des Präsidiums zur Abstimmung. Wer dem von mir vorhin verlesenen Vorschlag des Präsidiums zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954)
(BR-Drucks. Nr. 208/54)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1954 verabschiedete Straffreiheitsgesetz hat den Bundesrat im ersten Durchgang in seiner 117. Sitzung am 18. Dezember 1953 beschäftigt. Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Entwurfs wurden damals einzeln erörtert und zur Abstimmung gestellt. Dabei ergab sich lediglich für den jetzigen § 7 (Verschleierung des Personenstandes) und für § 20 (Strafregistervergünstigungen) eine Mehrheit. Bei der GesamtAbstimmung war kein Land bereit, dem Torso von zwei Para-

graphen zuzustimmen. So verfiel der Entwurf der Ablehnung mit der Begründung, er sei rechtspolitisch bedenklich und kriminalpolitisch gefährlich. (C)

Der Bundestag hat sich von dieser Stellungnahme nicht beeindruckt lassen. Im Gegenteil, er hat den Regierungsentwurf mit amnestiefreundlicher Tendenz in einer Reihe von Punkten wie folgt geändert.

1. Der Stichtag vom 1. Oktober 1953 ist auf den 1. Januar 1954 vorverlegt worden.
2. Bei verhängten oder zu erwartenden Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten wird auf den Nachweis des Zusammenhangs mit den außergewöhnlichen Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen verzichtet und allgemeine Straffreiheit gewährt.
3. Bei Straftaten aus Not wird die Straffreiheitsgrenze auf Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr ausgedehnt.
4. Die Straffreiheit für Steuer- und Monopolvergehen ist erheblich erweitert worden.
5. Die Amnestie für verbotene Nachrichtentätigkeit bleibt nicht auf bestimmte Straftatbestände beschränkt; sie soll auch alle Strafen, ohne Rücksicht auf die Strafhöhe, erfassen.
6. Weder schwere Bestechlichkeit und Richterbestechung noch Straßenverkehrsvergehen werden von der Amnestie ausgenommen.

Noch kurz sei vermerkt, daß der Bundestag auch eine systematische Scheidung zwischen Straffreiheit (1. und 2. Abschnitt) und Bußgeldfreiheit (3. Abschnitt) vorgenommen hat.

Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen Ihnen, den Vermittlungsausschuß in 9 Punkten anzurufen, die ich Ihnen im folgenden kurz skizzieren darf. (D)

1. Nach der Auffassung des Rechtsausschusses ist der Stichtag auf den 9. September 1953 zurückzuverlegen, weil die Öffentlichkeit von diesem Tage an von dem Amnestievorhaben des Gesetzgebers Kenntnis hatte.
2. Bei Straftaten aus Not (§ 3) soll die Amnestiegrenze bei Freiheitsstrafen von 6 Monaten liegen, insoweit also die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden.
3. u. 7. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Amnestierung von Steuer- und Monopolzuwiderhandlungen aus Gründen einer wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung nicht vertretbar und im Hinblick auf die den Steuerpflichtigen gegebene Möglichkeit, durch Selbstanzeige beim Finanzamt eine Amnestie zu erlangen, auch nicht erforderlich sei. Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb, § 4 der Regierungsvorlage wiederherzustellen und dementsprechend § 14 zu streichen. Hilfsweise empfiehlt er, § 4 mit dem vom Rechtsausschuß erstrebten Stichtag vom 9. September 1953 in Einklang zu bringen.
4. u. 8. Der Rechtsausschuß empfiehlt, die Amnestie bei Interzonenengeschäften auf Geldstrafen bis zu 20 000 DM und auf Geldbußen bis zu 30 000 DM zu begrenzen.
5. Die Vorschrift des § 8 über Nachrichtentätigkeit, die die nicht verkündete Platow-Amnestie

- (A) ersetzen soll, möchte der Rechtsausschuß wegen verfassungsrechtlicher und allgemeiner rechtspolitischer Bedenken gestrichen wissen.
6. Weiter empfiehlt der Rechtsausschuß, den **Ausschlußkatalog des § 9** zu ändern. Die Doppelreihe soll gestrichen, dagegen sollen die schwere Bestechlichkeit und die Richterbestechung — diese beiden wegen ihres kriminellen Gewichts — und die Straßenverkehrsvergehen — diese aus dringenden kriminalpolitischen Gründen — in den Katalog einbezogen werden.
9. Endlich wünscht der Rechtsausschuß eine Änderung des § 28, der sich mit einer Fristregelung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 befaßt.

Wegen der Einzelheiten der Empfehlungen und der von den genannten Ausschüssen gegebenen Begründungen darf ich auf die Ihnen vorliegende BR-Drucksache Nr. 208/1/54 verweisen.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz aus den Gründen der Stellungnahme des Bundesrats im ersten Durchgang nicht zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß des Bundesrats hat mich beauftragt, über den Gang seiner Verhandlungen zu berichten. Im Finanzausschuß war einmütig die Anschauung vertreten worden, daß noch selten eine Amnestievorlage in so mühevollen Verhandlungen erörtert, mit einer so großen Anzahl komplizierter Bestimmungen durchsetzt und mit so viel Zurückhaltung behandelt wurde wie das Straffreiheitsgesetz 1954.

- (B) Der Finanzausschuß stand vor der Frage, ob er dafür eintreten solle, daß die Zustimmung zu diesem Straffreiheitsgesetz schlechthin verweigert werde oder ob er wenigstens gewisse, vom finanziellen Standpunkt aus untragbare Vorschriften des Gesetzes durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beseitigen versuchen sollte. Er entschloß sich schließlich gegen die Stimme eines einzigen Landes und bei Stimmenthaltung eines anderen Landes, die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Bestimmung des § 4 über die Amnestie gegen Steuer- und Zollvergehen zu verlangen.

Er ging davon aus, daß **Steuervergehen keine Kavaliersdelikte** sind und deshalb nicht verlangt werden kann, daß sie gegenüber anderen Straftaten besonders behandelt werden. Es muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Finanzverwaltung in der Zeit nach dem Zusammenbruch vor einer außerordentlich schwierigen Aufgabe stand, die sie mit großer Mühe und — man darf auch wohl sagen — mit großem Geschick gelöst hat. Durch einen Straferlaß für Steuerhinterziehungen und Monopolvergehen würde die einheitliche Linie dieser langwierigen Arbeit durchbrochen werden, einer Arbeit, die ja auch im Interesse der Allgemeinheit geleistet wurde.

Die Rechtfertigung eines Straferlasses mit der Begründung, die bisherigen **Steuersätze seien überhöht**, stellt ein **außerordentlich gefährliches Argument** dar. Eine derartige Begründung wäre insbesondere gegenüber denjenigen nicht zu verantworten, die ihre Steuern zum Teil unter Aufbietung ihrer letzten wirtschaftlichen Kraft und im Opfersinn gegenüber der Volksgesamtheit bezahlt haben. Der ehrliche Steuerzahler verneint mit

(C) Recht die Notwendigkeit einer Steueramnestie, die letzten Endes auf eine Verhöhnung seiner Steuerwilligkeit hinauslaufen würde.

Der **Finanzausschuß** tritt aus diesen Gründen gegen die **Straffreiheit für Steuervergehen** ein. Er nimmt die Amnestie für Steuerordnungswidrigkeiten hin. Mit dem Erlaß von Strafen für Steuerhinterziehungen kann er sich übrigens, wie auch schon der Herr Berichterstatter betont hat, deshalb nicht abfinden, weil nach § 410 der Abgabenordnung jedermann durch rechtzeitige **Selbstanzeige** Straffreiheit erlangen konnte und erlangen kann. Aus diesem Grunde waren schon in den früheren Straffreiheitsgesetzen Steuervergehen vom Straferlaß grundsätzlich ausgeschlossen. Der Finanzausschuß beantragt deshalb, im § 4 die Regierungsvorlage insoweit wiederherzustellen.

NEUMAYER, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich weiß, daß in diesem Hohen Hause schwere Bedenken gegen das Straffreiheitsgesetz erhoben worden sind, Bedenken, denen sich die Bundesregierung und auch der Deutsche Bundestag nicht verschlossen haben. Aber die Dinge sind weiter gediehen. Die Amnestie kann heute nicht mehr umgangen werden. Auch Sie werden die Überzeugung gewonnen haben, daß die **Amnestie in der gegenwärtigen Situation notwendig** ist.

Nun hat Herr Staatsminister Becher bereits auf die einzelnen Punkte hingewiesen, wegen deren der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wenn ich hier noch einmal das Wort ergreife, so deshalb, weil ich Sie bitten möchte, nicht dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu entsprechen, sondern die Amnestie so, wie sie vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist, anzunehmen. Die Punkte, die der Herr Berichterstatter vorhin angeführt hat, sind im wesentlichen vom Rechtsausschuß des Bundestags und vom Bundestag selbst neu eingefügt worden.

Der Rechtsausschuß des Bundestags hat dieses Gesetz sehr eingehend beraten. Er hat das Für und Wider ausgiebig erwogen und sich schließlich mit großer Mehrheit zu der Fassung des Gesetzes, wie es Ihnen nunmehr vorliegt, entschlossen. Auch der Bundestag hat mit großer Mehrheit diese Bestimmungen angenommen.

Ich möchte nur auf einige Punkte, die bei Ihnen Bedenken hervorgerufen haben, eingehen. Was den **Stichtag** und die **Strafgrenze** bei der Straffreiheit für Notlage und bei der Amnestie für Nachrichtentätigkeit betrifft, so war das Abstimmungsergebnis im Rechtsausschuß eindeutig, ebenso hat sich auch in der 2. und 3. Beratung des Entwurfs im Plenum eine große Mehrheit ergeben.

Zu der **Amnestie für Nachrichtentätigkeit** darf ich weiter darauf hinweisen, daß der Bundesrat am 31. Juli 1953 beschlossen hat, keinen Einspruch gegen den am 18. Juni bzw. am 29. Juli 1953 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesbeschluß über die Gewährung von Straffreiheit, die sogenannte **Platow-Amnestie**, einzulegen. Dieser Gesetzesbeschluß ist bisher wegen verfassungsrechtlicher Bedenken weder gegengezeichnet noch verkündet worden. Daraus hat sich, wie Ihnen allen bekannt ist, ein wenig erfreulicher verfassungsrechtlicher Streit ergeben. Nach eingehender Beratung hat der Bundestag deshalb mit großer Mehrheit beschlossen, den früheren Gesetzesbeschluß durch eine

(A) neue Regelung zu ersetzen, dabei den Umfang der ursprünglich beabsichtigten Amnestie, die auch die Zustimmung des Bundesrats gefunden hatte, aber nicht einzuengen. Man wollte einerseits den politischen Willen des ersten Bundestags respektieren, andererseits aber dazu beitragen, die verfassungsrechtlichen Bedenken zu beseitigen. Der Bundesrat sollte m. E. mit Rücksicht auf seine frühere Stellungnahme zur Platow-Amnestie auch der neu vorgesehenen Amnestie für Nachrichtentätigkeit seine Zustimmung nicht versagen, zumal der Bundestag sich ernstlich um die verfassungsmäßige Gestaltung dieser Vorschrift bemüht hat.

Mit einem Bedenken aber möchte ich bei dieser Gelegenheit einmal aufräumen, nämlich mit dem, als ob durch diese Platow-Amnestie das jetzige Straffreiheitsgesetz überhaupt erst veranlaßt worden sei. Diese Auffassung ist nicht richtig. Ich habe im Bundesjustizministerium, als ich mein Amt im Oktober vorigen Jahres übernahm, bereits Vorentwürfe für eine Amnestie gefunden, die auf das Jahr 1952 zurückgehen. Diese Entwürfe waren dadurch veranlaßt, daß man sich darüber klar geworden war, daß die alte Amnestie des Jahres 1949 nicht ausreichte, um unter die Straftaten, die sich aus den damaligen turbulenten Zeiten ergaben, einen Strich zu machen. Deshalb bestand schon seit dem Jahre 1952 das Bemühen, ein neues Straffreiheitsgesetz, das weiterging und insbesondere alle diejenigen Fälle umfassen sollte, die die alte Amnestie vom Jahre 1949 nicht einbegriffen hat, zu verfassen.

Nun hatte die Bundesregierung schließlich in ihrem Entwurf vorgeschlagen, alle Vergehen von der Amnestie auszuschließen, die gegen Vorschriften zur Sicherung des Straßenverkehrs verstoßen oder mit einem solchen Verstoß verbunden sind. Da nach dem Willen der Bundesregierung nur eine Amnestie zur Bereinigung der durch Krieg und Nachkriegsereignisse geschaffenen Verhältnisse erlassen werden sollte, verstand sich das eigentlich von selbst. Nachdem aber der Bundestag die Bereinigungsamnestie des Regierungsentwurfs zu einer allgemeinen Amnestie erweitert hatte, erhob sich wiederum die Frage, wie die Verkehrsvergehen behandelt werden sollten. Der Rechtsausschuß des Bundestags hat sich mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt. Der Herr Bundesminister für Verkehr und ich haben uns mit allem Nachdruck dafür eingesetzt, daß die Verkehrsvergehen, mindestens aber Trunkenheit am Steuer und Fahrerflucht, von der Straffreiheit ausgeschlossen werden sollten. Wir haben damit keinen Erfolg gehabt. Ich verkenne nicht die Bedeutung, die Sie dieser Frage mit Recht beilegen. Es fragt sich aber, ob wegen dieser Regelung allein der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte. Einmal erscheint es sehr zweifelhaft, ob der Vermittlungsausschuß in dieser Frage überhaupt zu einem Änderungsvorschlag kommen würde. Zumindest würde aber dadurch die Verkündung des Gesetzes noch weiter hinausgeschoben werden, was meiner Auffassung nach unbedingt vermieden werden sollte.

In diesem Zusammenhang darf ich noch folgendes ausführen. Das Bundesjustizministerium hatte alles unternommen, um die durch den Amnestieentwurf ausgelöste Unsicherheit der Strafrechtspflege, die ich außerordentlich bedaure und die auch Ihnen bekannt ist, möglichst beschleunigt zu beseitigen. Die Vorarbeiten an dem Entwurf des Straffreiheitsgesetzes sind trotz der Schwierigkeit

der Materie und trotz der notwendigen Beteiligung aller zuständigen Instanzen mit solcher Beschleunigung betrieben worden, daß der Entwurf bereits am 1. Dezember 1953 von der Bundesregierung verabschiedet werden konnte. Nachdem der Bundesrat am 18. Dezember 1953 zu dem Entwurf ablehnend Stellung genommen hatte, hat die Bundesregierung nach erneuter Beschlußfassung am 12. Januar 1954 den Entwurf dem Bundestag zugeleitet und sich immer wieder um schnelle Behandlung bemüht. Leider konnten die Arbeiten im Bundestag nicht vor dem 18. Juni 1954 abgeschlossen werden. Mir ist durchaus bekannt, in welcher schwierigen Lage die Strafrechtspflege durch die lange Dauer des gesetzgeberischen Verfahrens gekommen ist. Auf der Justizministerkonferenz in Stuttgart am 10. Juni 1954 ist zu Recht die Forderung erhoben worden, daß, wenn amnestiert werden solle, unverzüglich amnestiert werden müsse.

Das ist es, was ich dem Hohen Hause noch einmal vor Augen führen möchte. Wenn Sie heute den Vermittlungsausschuß anrufen, und sollten Sie es auch nur wegen einiger weniger Punkte tun, dann ist es durchaus nicht sicher, ob das Gesetz noch vor den Parlamentsferien verabschiedet werden kann. Das halte ich aber für unbedingt notwendig. Die Ihnen allen bekannte Unsicherheit in der Strafrechtspflege zu beseitigen und der Rechtspflege dadurch die Erfüllung ihrer hohen Aufgaben wieder zu ermöglichen, sollte ein Gesichtspunkt sein, der gegenüber Einzelfragen wichtiger und vordringlich ist, die vielleicht in der einen oder anderen Form Bedenken auslösen könnten.

Deshalb bitte ich Sie noch einmal dringend — auch unter dem Gesichtspunkt, daß hier kein Gesetz für die Zukunft geschaffen werden soll, sondern daß es sich um ein Gesetz handelt, das lediglich einen Strich unter eine bestimmte Vergangenheit ziehen soll —, das Gesetz anzunehmen und nicht dem Vermittlungsausschuß zu überweisen, da ich darin eine weitere nicht tragbare Verzögerung der Amnestie erblicke. Sollten Sie trotzdem den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, so bitte ich Sie, die Anrufung nur auf einzelne wenige Punkte zu beschränken.

Präsident Dr. ZINN: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Dem Hause liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 208/2/54 vor. Es wird beantragt, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu verweigern. Zur Begründung hat Herr Staatsminister Farny das Wort.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 208/2/54 einen Antrag zugeleitet mit der Bitte, die Zustimmung zum Gesetzentwurf zu verweigern. Das Land Baden-Württemberg und seine Regierung konnten sich nicht dazu entschließen, ihre Stellungnahme, die sie mit dem Bundesrat und seiner überwiegenden Mehrheit am 18. Dezember 1953 bezogen hat, jetzt aufzugeben. Ich darf im einzelnen auf die in unserem Antrag enthaltene Begründung verweisen und unsere grundsätzlichen Einwendungen mit dem Hinweis darauf noch einmal unterstreichen, daß wir die vom Herrn Bundesminister der Justiz erwähnte Unsicherheit in der Rechtspflege ganz besonders drückend empfinden.

Nach unserer Auffassung müßte über den Antrag von Baden-Württemberg besonders abge-

(A) stimmt werden. Ohne eine große Geschäftsordnungsdebatte auslösen zu wollen, sind wir der Meinung, daß unser Antrag nicht in Widerspruch zu § 13 Ziff. 3 der Geschäftsordnung steht. Wenn dort gesagt ist, daß die Abstimmungsfrage bei Zustimmungsgesetzen positiv gestellt werden muß, so kann das unserer Meinung nach nur für den Fall gelten, daß ein besonderer Antrag auf ausdrückliche Ablehnung nicht vorliegt. Liegt ein solcher Antrag auf Verweigerung der Zustimmung vor, so muß über diesen Antrag als den weitestgehenden zunächst abgestimmt werden. Das schließt nach unserer Meinung nach der Geschäftsordnung nicht aus, daß nachträglich über die positive Zustimmung abgestimmt wird.

Sollte sich in diesem Höhen Hause keine Mehrheit für unsere Auffassung finden, so werden wir hilfsweise dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen.

Präsident Dr. ZINN: Darf ich fragen, ob das Wort weiterhin gewünscht wird, insbesondere zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg? Ich möchte keinen Anlaß zu einer großen Geschäftsordnungsdebatte geben. Nach der Geschäftsordnung muß aber, wenn bei einem Zustimmungsgesetz gleichzeitig ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt wird, zunächst über den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgestimmt werden. Erst wenn ein solcher Antrag abgelehnt wird, würde zu entscheiden sein, ob die Zustimmung erteilt oder versagt werden soll. Auch bei einer solchen Abstimmung könnten die Länder, die die Zustimmung verweigern wollen, das zum Ausdruck bringen. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg ist mit der Geschäftsordnung nicht zu vereinbaren. Aber man kann die Frage dahingestellt sein lassen, wenn man feststellt, wer einem Antrag von Baden-Württemberg zustimmen würde, falls er zulässig wäre. Darf ich fragen, ob ein anderes Land dazu eine Erklärung abzugeben hat?

ZINNKANN (Hessen): Das Land Hessen schließt sich der von dem Vertreter des Landes Baden-Württemberg vorgetragenen Auffassung an.

van HEUKELUM (Bremen): Das Land Bremen ist für Ablehnung des Gesetzes. Da es durch die Handhabung der Geschäftsordnung daran gehindert ist, so zu stimmen, wird es hilfsweise für Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen.

Präsident Dr. ZINN: Drei Länder haben zum Ausdruck gebracht, daß sie die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf verweigern.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Mit Rücksicht darauf, daß jetzt Einzelerklärungen abgegeben worden sind, halte ich mich für verpflichtet, für Nordrhein-Westfalen zu erklären, daß auch bei uns aus den vorgetragenen Gründen an sich gegen das Gesetz sehr schwere Bedenken bestehen, daß wir aber aus den Gründen, die der Herr Bundesjustizminister eben vorgetragen hat, bereit wären, dem Gesetz zuzustimmen.

Dr. Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Der Erklärung von Nordrhein-Westfalen schließe ich mich für Schleswig-Holstein an.

Präsident Dr. ZINN: Sollen weitere Erklärungen zu dieser Frage abgegeben werden? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich lasse also entsprechend dem, was ich ausge-

führt habe, zunächst über den Antrag abstimmen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Je nach dem Ausgang der Abstimmung über diesen Antrag werde ich anschließend darüber abstimmen lassen, ob zugestimmt werden soll oder nicht. (C)

Die Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses sind im einzelnen in der BR-Drucks. Nr. 208/2/54 wiedergegeben. Wir müssen also jetzt ermitteln, aus welchen Gründen notfalls der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Ich lasse zunächst über den in Ziffer 1 wiedergegebenen Antrag abstimmen:

In § 1 sind die Worte „die vor dem 1. Januar 1954 begangen sind“ zu ersetzen durch die Worte „die vor dem 9. September 1953 begangen sind“.

Wer diesem Antrag des Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Ich lasse abstimmen über den Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 208/1/54 unter Ziff. 2, in § 3 die Regierungsvorlage wiederherzustellen, d. h. bei den sogenannten Notdelikten als Grenze für die Gewährung von Straffreiheit eine zu erwartende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe vorzusehen. Der jetzige Entwurf bestimmt dafür ein Jahr Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 208/1/54 unter Ziff. 3 Buchst. a, der § 4 der Vorlage betrifft. Es geht hier um eine Änderung der Vorschriften über die Gewährung von Straffreiheit für Steuer- und Monopolvergehen. — Der Antrag ist angenommen. (D)

Die Ziff. 3 Buchst. b ist nach dem Ergebnis der Abstimmung über Ziff. 3 Buchst. a erledigt.

Zur Abstimmung gelangt jetzt der Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 208/1/54 unter Ziff. 4. Danach sollen in § 5 nach dem Wort „Geldstrafe“ die Worte eingefügt werden: „bis zu 20 000 Deutsche Mark“. Es soll also eine Begrenzung in der Höhe der Geldstrafe vorgesehen werden. — Der Antrag ist angenommen.

Wir stimmen ab über den Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 208/1/54 unter Ziff. 5, den § 8 zu streichen, der die Frage der Straffreiheit für die sogenannte Nachrichtentätigkeit behandelt. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses unter Ziff. 6 Buchst. a, der eine Änderung des § 9 der Vorlage erstrebt und die Doppelstrafe, also einen Verstoß gegen § 171 des Strafgesetzbuches, unter den Voraussetzungen des § 9 der Vorlage in die Amnestie einbeziehen will. — Der Antrag ist angenommen.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag unter Ziff. 6 Buchst. b — Angenommen!

Nach dem Antrag unter Ziff. 6 Buchst. c soll in § 9 Abs. 1 ein Zusatz aufgenommen werden, der sich auf Vergehen gegen Vorschriften zur Sicherung des Straßenverkehrs bezieht. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Schließlich wird mit dem Antrag unter Ziff. 7 verlangt, den § 14 zu streichen. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Der Antrag des Rechtsausschusses unter Ziff. 8 bezieht sich auf § 23 der Regierungsvorlage. Wer

(A) dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Wir stimmen über den Antrag unter Ziff. 9 ab, der den § 28 der Gesetzesvorlage betrifft. — Ebenfalls angenommen!

Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes 1954 den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den Gründen anzurufen, die sich aus der soeben durchgeführten Abstimmung ergeben.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 214/54).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf hat der Bundesrat im ersten Durchgang auf Grund von Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses Änderungen in 13 Punkten vorgeschlagen. Im wesentlichen hat er die Beibehaltung der bis zum 30. Juni 1954 geltenden Tatbestände der „Gefährdung der Bedarfsdeckung“ und der „Verletzung der Buchführungspflicht“ sowie der Abgrenzung von Wirtschaftsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten nach der Schmidt'schen Formel — § 6 WiStG 1949 — erstrebt.

Der Bundestag hat diese Änderungsvorschläge in der Hauptsache unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus hat er in Weiterverfolgung der Tendenz des Regierungsentwurfs, die Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts mit dem Auslaufen des Gesetzes von 1949 weitgehend abzubauen, die **Vorschrift des § 3 betr. Preisüberhöhung gestrichen.**

Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß sind der Auffassung, daß der Bundesrat über die Nichtberücksichtigung der bereits erwähnten Änderungsvorschläge hinwegsehen kann. Die beiden Ausschüsse empfehlen jedoch, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, daß erstens die Vorschrift des Regierungsentwurfs über Preisüberhöhung wieder aufgenommen wird, jedoch ohne den Relativsatz in Abs. 1 („für die ein wirksamer und freier Leistungswettbewerb nicht besteht“), und daß zweitens § 23 Satz 2, der die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1955 befristet, gestrichen wird.

In der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 214/1/54 wird die Empfehlung zu 2 mit mangelndem Bedürfnis und die Empfehlung zu 1 im wesentlichen damit begründet, daß der Verbraucher auch in einer Marktwirtschaft vor unangemessenen Preisüberhöhungen geschützt werden müsse, ein solcher Schutz aber durch die Wucherbestimmungen des Strafgesetzbuches und die Vorschriften des Kartellrechts nicht gewährleistet sei. Ergänzend darf ich auf die soeben genannte Drucksache verweisen.

Im Gegensatz zum Rechtsausschuß und zum Wirtschaftsausschuß empfiehlt der Agrarausschuß, dem Gesetz zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang darf ich bemerken, daß es sich bei dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 nach der übereinstimmenden Auffassung beider Gesetzgebungsorgane — der Bundesrat hat die Frage be-

reits im ersten Durchgang geprüft — um ein Zustimmungsgesetz handelt. (C)

Als Berichterstatter des federführenden Rechtsausschusses bitte ich Sie, zu beschließen, daß der Vermittlungsausschuß aus den angeführten Gründen angerufen wird.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Anträge sind in BR-Drucks. Nr. 214/1/54 wiedergegeben. Unter Ziff. 1 Buchst. a wird vom Rechts- und vom Wirtschaftsausschuß beantragt, einen neuen § 3 betreffend Preisüberhöhung in die Gesetzesvorlage einzufügen. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Damit erledigt sich der Antrag unter Ziff. 1 Buchst. b.

Unter Ziff. 2 wird beantragt, in § 23 den Satz 2, der eine Befristung des Gesetzes vorsieht, zu streichen. — Ebenfalls abgelehnt!

Wegen der **Zustimmungsbedürftigkeit** bitte ich diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes (BR-Drucks. Nr. 215/54). (D)

Eine Berichterstattung erübrigt sich, falls das Haus damit einverstanden ist. — Das ist der Fall. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Von dem Land Rheinland-Pfalz ist aber beantragt worden, die in der BR-Drucks. Nr. 215/1/54 niedergelegte EntschlieÙung anzunehmen.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben die EntschlieÙung deshalb eingebracht, weil wir der Auffassung sind, daß auch der Bundesrat den Gedanken in den beiden EntschlieÙungen, die der Bundestag, soweit ich sehe, einstimmig gefaÙt hat, Ausdruck verleihen sollte. Die BR-Drucks. Nr. 215/54 gibt die beiden EntschlieÙungen des Bundestags wieder, die von allen Parteien eingebracht worden waren. Wir halten es für gut, daß der Bundesrat Gleiches erklärt.

Präsident Dr. ZINN: Ich stelle, falls keine Wortmeldungen erfolgen, zunächst die EntschlieÙung zur Abstimmung. Wer dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. — Die EntschlieÙung ist angenommen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich im übrigen an, daß kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG gestellt werden soll. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabatt-

- (A) **gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** Die gefaßte EntschlieÙung wird der Bundesregierung zugeleitet werden.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung des Richterwahlgesetzes auf das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 190/54).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Anträge liegen nicht vor. Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, dem Entwurf dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betreffend den Aussetzungsbefehl des Amtsgerichts Köln vom 10. Juli 1953 (Verlängerungsgesetz zum Preisgesetz) (BR-Drucks. — V — Nr. 218/54)

- (B) **Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesrat bisher in etwa 200 Fällen Gelegenheit gegeben, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beizutreten oder zu ihnen Stellung zu nehmen. Da aber Umstände, die eine Beteiligung des Bundesrats hätten angezeigt erscheinen lassen, nicht ersichtlich gewesen sind, hat sich der Bundesrat bisher in keinem einzigen Fall entschlossen, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt jetzt erstmals, eine Ausnahme von der bisherigen Übung zu machen. Das Amtsgericht Köln hat das Verfahren in einer Bußgeldsache wegen VerstoÙes gegen Preisvorschriften nach Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt. Die Preisvorschriften, gegen die verstoÙen wurde, beruhen auf dem Preisgesetz des Wirtschaftsrates von 1948. Das Amtsgericht Köln ist der Ansicht, daß dieses Gesetz am 30. Juni 1950 seine Gültigkeit verloren habe, da die Verlängerungsgesetze zum Preisgesetz der Zustimmung des Bundesrats bedurften, diese Zustimmung aber nicht erhalten hätten. Der Bundesrat habe nämlich beschlossen, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Die Gesetze, die das Preisgesetz über den 30. Juni 1950 hinaus verlängern sollten, sind daher nach Ansicht des Amtsgerichts Köln verfassungswidrig und unwirksam. Ob diese Auffassung richtig ist, soll nunmehr das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Es ist offensichtlich, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechtsfragen berühren wird, die für den Bundesrat von großer Bedeutung sind. Es geht einmal um die Frage, ob die Verlängerungsgesetze zum Preisgesetz von Juli, September und Dezember 1950 sowie vom März 1951 überhaupt der Zustimmung des Bundesrats bedurften. Zum andern wird das Bundesverfassungsgericht über die Auslegung von Beschlüssen des Bundesrats zu befinden haben, nämlich darüber, ob die Beschlüsse des Bundesrats zu den genannten Verlängerungsgesetzen als Zustimmung gewertet wer-

- den können. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, dem Verfahren beizutreten und eine Stellungnahme abzugeben, deren Entwurf Ihnen als Anlage zu BR-Drucks. Nr. 218/54 vorliegt. (C)

In dieser Stellungnahme wird die Zustimmungspflichtigkeit der umstrittenen Verlängerungsgesetze bejaht und entsprechend der bisher vom Bundesrat vertretenen Auffassung damit begründet, daß das Preisgesetz selbst — wenn es nach dem 7. September 1949 als Bundesgesetz ergangen wäre — der Zustimmung des Bundesrats bedurft hätte. Die Zustimmungspflichtigkeit der Verlängerungsgesetze folgt nach Ansicht des Rechtsausschusses weiterhin daraus, daß diese Gesetze eine Änderung der vorangegangenen preisrechtlichen Regelungen enthalten, die einer Neuregelung mit dem Inhalt des Preisgesetzes von 1948 gleichkommt.

Bei der weiteren Frage, ob nämlich der Bundesrat den genannten Verlängerungsgesetzen auch tatsächlich zugestimmt hat, muß zwischen dem Verlängerungsgesetz von Juli 1950 und den drei folgenden Verlängerungsgesetzen unterschieden werden.

Dem Verlängerungsgesetz vom Juli 1950 hat der Bundesrat ausweislich des Sitzungsberichts zugestimmt, wenn auch in der Notifikation von einem Beschluß des Bundesrats die Rede ist, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Maßgeblich muß jedoch der Beschluß sein, so wie ihn der Bundesrat gefaßt hat. Ist die Beschlußfassung in der Notifikation anders wiedergegeben als in der Sitzungsniederschrift, so kommt die höhere Beweiskraft der Sitzungsniederschrift zu.

- Hinsichtlich der Verlängerungsgesetze vom September und Dezember 1950 sowie vom März 1951 hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, „keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen“. Der Rechtsausschuß ist nun der Auffassung, daß ein Bundesratsbeschluß, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, grundsätzlich nicht als Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluß des Bundestags ausgelegt werden kann. Dies folgt vor allem daraus, daß die Einflußnahme des Bundesrats auf das Zustandekommen eines Gesetzes verschieden ist, je nachdem, ob das Gesetz seiner Zustimmung bedarf oder nicht. Mit der stärkeren Beteiligung am Zustandekommen sogenannter Zustimmungsgesetze ist untrennbar auch eine höhere politische Verantwortung des Bundesrats für den gesamten Inhalt des Gesetzes verbunden. Der Rechtsausschuß ist jedoch der Auffassung, daß ausnahmsweise ein Bundesratsbeschluß, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, dann als Zustimmung zu einem Gesetz ausgelegt werden kann, wenn einwandfrei zu erkennen ist, daß der Bundesrat das Zustandekommen des Gesetzes gewollt hat. Zur Ermittlung des Willens des Bundesrats müssen alle die Beschlußfassung begleitenden Umstände herangezogen werden. Die Umstände bei der Beschlußfassung des Bundesrats über die genannten Verlängerungsgesetze zum Preisgesetz lassen aber nach Ansicht des Rechtsausschusses eindeutig den Willen des Bundesrats erkennen, zum Zustandekommen der Verlängerungsgesetze beizutragen. Diese Beschlüsse sind daher nach der Ansicht des Rechtsausschusses trotz der Formulierung, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, als Zustimmungsbefehle auszulegen. Für Einzelheiten darf ich auf den vom Rechtsausschuß vorgelegten Entwurf der Stellungnahme verweisen. (D)

(A) Ich bitte Sie daher, meine Herren, entsprechend dem Antrag des Rechtsausschusses zu beschließen, dem genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beizutreten und die vom Rechtsausschuß entworfene Äußerung zu billigen.

Präsident Dr. ZINN: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung. Es ist beantragt, dem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren betreffend die Gültigkeit der Gesetze zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes beizutreten und die Äußerung zu billigen, die in der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 218/54 wiedergegeben wird. — Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung der Gültigkeit der Gesetze zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes auf Grund des Aussetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln vom 10. Juli 1953 gemäß § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht beizutreten und die der BR-Drucks. Nr. 218/54 beigefügte Äußerung zu billigen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. - V - Nr. 6/54).

Vom Rechtsausschuß wird vorgeschlagen, von einer Äußerung und einem Beitritt des Bundesrats zu diesem anhängigen Verfahren abzusehen.

(B) Von einer Berichterstattung kann Abstand genommen werden. Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat damit einverstanden ist, daß entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses verfahren wird. — Widerspruch erhebt sich nicht. — Es ist entsprechend beschlossen.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Peronen zu Lande (Personenbeförderungsgesetz — PBefG —) (BR-Drucks. Nr. 195/54).

Dr. GUTHSMUTHS (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf baut auf dem Personenbeförderungsgesetz des Jahres 1934 auf, das als Bundesrecht weiter gilt und das sich grundsätzlich bewährt hat. Trotzdem ist dieses Gesetz in mancher Hinsicht reformbedürftig, weil es darum geht, die geradezu stürmische Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs zu berücksichtigen, die sich naturgemäß auch auf den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen ausgewirkt hat. Hier gilt es vor allem, das Verhältnis der einzelnen Verkehrsträger untereinander mit dem Ziel einer sinnvollen Aufgabenteilung neu zu ordnen. Außerdem müssen die durch das Grundgesetz geschaffenen neuen staatsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Beziehungen zwischen Bund und Ländern, und auch die allgemeine Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf hält an den Bestimmungen des zur Zeit geltenden Personenbeförderungsgesetzes im wesentlichen fest. Neu hinzugekommen ist als Zwischenform zwischen Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen die Beförderung mit Oberleitungs-Omnibussen. Auch ihr Betrieb ist genehmigungspflichtig; sie werden im wesentlichen den Straßenbahnen gleichgestellt. Bei der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen wird, wie bisher, der Linienverkehr und der Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen unterschieden. Die Begriffsbestimmungen sind in Anpassung an die Entwicklung neu gefaßt worden.

Hinzugekommen ist die Zulassung von besonderen Arten des Linienverkehrs wie der Berufsverkehr, Werkferienverkehr, Schülerfahrten und Marktfahrten. Vom Linienverkehr unterscheidet sich wesentlich der Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen. Er wird nach dem Gesetzentwurf in den Formen des Verkehrs mit Kraftdroschken usw. abgewickelt. Während zum Hauptmerkmal des Linienverkehrs der ständige Fahrgastwechsel auf der Hin- und Rückfahrt gehört, ist für den Gelegenheitsverkehr das Zurückführen der Fahrgäste zum Ausgangspunkt unter Ausschluß jeglicher Unterwegsbedienung wesentlich.

Wie bisher darf eine Genehmigung für die Personenbeförderung nur erteilt werden, wenn die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist und wenn der antragstellende Unternehmer zuverlässig ist. Der Entwurf hat ferner das Erfordernis der Bedürfnisprüfung übernommen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden.

(D) In diesem Zusammenhang drängt sich naturgemäß die Frage auf, ob es im Zeichen der Marktwirtschaft und der Freiheit des Wettbewerbs überhaupt vertretbar ist, dem Staat einen so weitgehenden Einfluß auf die Ordnung des Verkehrs einzuräumen. Bei der Beantwortung dieser Frage muß man berücksichtigen, daß die Grundsätze der freien Marktwirtschaft auf dem Gebiet des Verkehrswezens nur in sehr beschränktem Maße gelten können, und daß der Verkehr sich nach anderen Gesetzen abwickelt. Ein freier Wettbewerb würde hier das vorhandene Gefüge, das im wesentlichen auf starren Gegebenheiten beruht, zerstören und zu einer Unordnung führen, die nicht verantwortet werden könnte. Man wird deshalb bei der Personenbeförderung am Genehmigungszwang und an der Bedürfnisprüfung festhalten müssen. Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und damit im Interesse der Fahrgäste ist es unerlässlich, daß der Staat eine Aufsicht über die Betriebe durchführt, die das sonst übliche Maß übersteigt. Der Staat kann auch, und zwar ebenfalls im Interesse der Fahrgäste, auf die Gestaltung der Tarife und der Fahrpläne nicht verzichten. Hier spielen einmal beachtliche sozialpolitische Interessen, aber auch verkehrswirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle, weil Wettbewerbskämpfe unter den Verkehrsträgern und Einzelunternehmern auf die Sicherheit und Ordnung im Verkehr von nachteiligem Einfluß wären.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat beanstandet, daß der sehr umfangreiche Gesetzentwurf eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalte, die man zweckmäßigerweise besser im Verordnungswege und in Verwaltungsvorschriften regeln könne, und daß durch die weitgehende Reglemen-

(A) **tierung der gesamten Personenbeförderung** die Verwaltung zu sehr belastet werde. Es ist zuzugeden, daß man normalerweise Gesetze von Vorschriften entlasten soll, die nicht unbedingt durch ein Gesetz geregelt werden müssen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch darum, aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit die zahlreichen materiellen Bestimmungen, die bisher zum Teil nur in Verordnungen oder Einzel-erlassen niedergelegt waren, zusammenzufassen, um eine klare Ausgangsbasis für die künftige Entwicklung der Personenbeförderung und eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für die Verwaltungsrechtsprechung zu schaffen. Aus diesem Grunde muß der Umfang und die Fülle von Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs in Kauf genommen werden.

Gegenüber dem bisherigen Gesetz bringt der Entwurf im wesentlichen zwei völlig neue Gedanken: Einmal ist es die **grundsätzliche Gleichstellung aller Verkehrsträger vor dem Gesetz**. Die zweite Änderung ist das in § 8 bestimmte **Prinzip der Aufgabenteilung unter den einzelnen Verkehrsträgern**.

Durch die Gleichstellung der Verkehrsträger soll die bisherige Sonderstellung der großen Bundesverwaltungen (Bundespost und Bundesbahn) dem Grundsatz nach beseitigt werden. Diese beiden Verkehrsträger hatten bisher in ihrem Straßenpersonenverkehr eine Sonderstellung. Vor dem Kriege bedurften sie keiner Genehmigung, sondern sie konnten die Einrichtung von Omnibuslinien nach Erstattung einer Anzeige an die höheren Verwaltungsbehörden vornehmen. Diese Sonderstellung wurde nach dem Kriege durch die sogenannte **Offenbacher und Mainzer Vereinbarung** gemildert. Danach muß das Einverständnis der obersten Landesverkehrsbehörden herbeigeführt werden. Über Streitfälle, wenn die oberste Landesverkehrsbehörde nicht einwilligt, hat ein Schiedsgericht zu entscheiden. Der Gesetzentwurf will nun den **Genehmigungszwang**, der für die übrigen Verkehrsträger seit jeher gilt, formell auch für die **Bundespost und die Bundesbahn** einführen. Allerdings soll die Genehmigung nicht, wie in den anderen Fällen, von der obersten Landesverkehrsbehörde, sondern vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit der obersten Landesverkehrsbehörde erteilt werden. Gegen diese **Zweigleisigkeit des Genehmigungsverfahrens**, die in § 11 des Entwurfs bestimmt ist, haben die beteiligten Ausschüsse stärkste Bedenken erhoben. Der Ausschuß für Verkehr und Post, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sind übereinstimmend der Ansicht, daß diese Regelung mit dem Grundgesetz nicht in Einklang steht. Die Genehmigung der Personenbeförderung zu Lande durch Bundesbahn und Bundespost gehört gemäß Artikel 30 und 83 GG zur landeseigenen Verwaltung. Die Bestimmung des Art. 87 GG, auf die sich die Regierungsvorlage beruft, gibt dem Bund nur eine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung von Bahn und Post. Sie kann zum Beweis einer Zuständigkeit des Bundes für die Genehmigung der Personenbeförderung nicht herangezogen werden. Der Bund kann eine Zuständigkeit auch nicht aus dem Gesichtspunkt des sog. **überregionalen Verwaltungsaktes** herleiten. Das im Entwurf vorgesehene Zusammenwirken des Bundesministers für Verkehr und der obersten Landesverkehrsbehörden bei der Erteilung von Genehmigungen verstößt gegen den Grundsatz der

Unzulässigkeit von Mischformen zwischen Bundes- und Landesverwaltung, von dem das Grundgesetz ausgeht.

Abgesehen von diesen rechtlichen Gesichtspunkten würde die in § 11 vorgesehene **Zweigleisigkeit** des Genehmigungsverfahrens zu einer erheblichen **Verwaltungserschwerung** führen. Es ist kein Grund einzusehen, warum die Landesbehörden, die wegen ihrer Ortsnähe die Verhältnisse am besten beurteilen können, nicht auch die Entscheidung über Anträge der Bundespost und der Bundesbahn treffen sollen. Die Situation der Post und Bahn wird auch dadurch garnicht verschlechtert, denn der Bundesminister für Verkehr ist bei seiner Entscheidung genau so dem Gesetz, das die Dinge ja bis ins einzelne regelt, unterworfen, wie es die Landesbehörden sind.

Es muß aber auch noch auf folgende Gefahr aufmerksam gemacht werden, die in einer Zweigleisigkeit des Genehmigungsverfahrens liegt: Es würde sich zwangsweise ergeben, daß der Herr Bundesminister für Verkehr, der doch in gleicher Weise über allen Verkehrsträgern stehen sollte, in die Rolle einer Parteinahme für die Bundespost und die Bundesbahn gedrängt würde. Dies hätte zur Folge, daß auf der anderen Seite auch die Landesbehörden, die die Aufsicht über die übrigen Verkehrsträger führen, zwangsläufig für die von ihnen betreuten Verkehrsträger Partei ergreifen müßten. Wenn man die Dinge so ansieht, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß eine bessere und sinnvollere Neuordnung nur dann ermöglicht wird, wenn man die Gleichstellung aller Verkehrsträger vor dem Gesetz folgerichtig durchführt.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt deshalb, in allen Fällen als **Genehmigungsbehörde** die **oberste Landesverkehrsbehörde** oder die von ihr bestimmte Behörde vorzusehen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten soll darüber hinaus die zuständige Landesbehörde die Entscheidung über die Genehmigungen für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr der Bundesbahn und der Bundespost im Benehmen mit den zuständigen Bundesbehörden treffen.

Die von den Ausschüssen vorgeschlagene Änderung des § 11 muß auch zu einer Änderung der Bestimmung des § 57 führen, nach der Entscheidungen, die die Interessen der Bundespost und der Bundesbahn betreffen, auf Antrag dieser Stellen der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr bedürfen. Während der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten aus rechtlichen Gründen eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung vorschlagen, geht der Ausschuß für Verkehr und Post in seiner Empfehlung nicht so weit, weil er es für erforderlich hält, eine Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr durch die obersten Landesbehörden wenigstens dann einzuholen, wenn die Interessen der beiden Bundesverwaltungen in erheblichem Umfange betroffen werden und eine Einigung vor der Genehmigungsbehörde nicht zustande kommt.

Eine **Sonderbestimmung** ist im Gesetzentwurf für die Fälle des **grenzüberschreitenden Linienverkehrs** getroffen worden. Hier schlägt der Ausschuß für Verkehr und Post unter Würdigung der übergeordneten Gesichtspunkte, insbesondere auch wegen der Verflechtung durch internationale Abmachungen, vor, dem Bundesminister für Verkehr die

- (A) Entscheidungsbefugnis in allen Fällen zu belassen. Die oberste Landesverkehrsbehörde soll lediglich gehört werden. Die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ifd. Nr. 28 b der BR-Drucks. Nr. 195/1/54 bedarf aber einer Ergänzung, die in diese Drucksache versehentlich nicht aufgenommen worden ist. Es muß nämlich folgerichtig auch Abs. 3 des § 53 geändert werden, der folgende Fassung erhalten soll:

Im kleinen Grenzverkehr (Zollgrenzbezirk) erteilt die zuständige oberste Landesverkehrsbehörde die Genehmigung.

Ich darf bitten, diese Berichtigung bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Die zweite bedeutsame Neuerung, die der Gesetzentwurf bringt, ist, wie eingangs erwähnt, die in § 8 vorgesehene **Aufgabenteilung unter den einzelnen Verkehrsträgern**. Hier werden Grundsätze für die Entscheidung über Genehmigungsanträge aufgestellt, die dem Ausgleich der Interessen der einzelnen Verkehrsträger dienen sollen. Durch die Schaffung von Vorrangstellungen auf den einzelnen Gebieten der Personenbeförderung sollen jedem Verkehrsträger die Aufgaben zugewiesen werden, die seiner Eigenart am besten entsprechen. Man will dadurch **unwirtschaftliche Doppelbedienungen von Verkehrslinien vermeiden und die Gefahr eines ruinösen Wettbewerbs ausschalten**, der der ordnungsmäßigen Bedienung und den Sicherheitsanforderungen zuwiderlaufen würde. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat diesen Weg grundsätzlich gutgeheißen, jedoch einige Änderungen vorgeschlagen.

- (B) Die Bestimmung über den **Schienenparallelverkehr**, wonach die Schienenunternehmen den Vorrang haben sollen, ist weiter gefaßt worden, um vor allem der Bundesbahn hier eine günstigere Stellung zu verschaffen.

Andererseits hat der Ausschuß den **Vorrang der Bundespost** beschränkt. Der Entwurf gibt der Bundespost im übrigen Linienverkehr, der nicht Schienenparallelverkehr ist, den Vorrang, wenn die Beförderung von Postsachen mit Fahrzeugen der Linie im Interesse des Postdienstes liegt. Nach dem Vorschlag des Ausschusses kann der Vorrang der Bundespost nicht nach dem Interesse des Postdienstes beurteilt werden. Es muß vielmehr ein öffentliches Verkehrsinteresse an der Verbindung von Personen- und Postsachenbeförderung ausschlaggebend sein. Andernfalls würden die kommunalen und privaten Linienunternehmen über Gebühr benachteiligt werden.

Der **Vorrang der örtlichen kommunalen Verkehrsbetriebe im Orts- und Nachbarorts-Linienverkehr** soll nach dem Vorschlag des Ausschusses auf den Verkehr mit Obussen ausgedehnt werden.

Ferner empfiehlt der Ausschuß u. a., die Bestimmung über die Gleichrangigkeit der Bundesbahn mit den privaten Unternehmen bei der Ausführung von **Ferienzielreisen** zu streichen.

Die Ausschüsse haben noch eine Reihe von weiteren Änderungen vorgeschlagen, die zwar für die praktische Durchführung des Gesetzes von Bedeutung sind, aber in ihrer Wichtigkeit hinter die von mir eben genannten Änderungsvorschläge zurücktreten. Ich darf mich deshalb darauf beschränken,

wegen dieser Änderungsvorschläge, die im einzelnen begründet sind, auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 195/1/54 zu verweisen. (C)

Zu erwähnen ist noch der Vorschlag des Rechtsausschusses, ausdrücklich festzustellen, daß der Gesetzentwurf, wie in der Eingangsformel vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post bitte ich Sie, den von diesem Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen), Mitberichter-statter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hat seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande zwei **allgemeine Bemerkungen** vorausgeschickt, zu denen ich als stellvertretender Vorsitzender dieses Ausschusses einige ergänzende Worte sagen darf. Ich knüpfe dabei an die sehr wesentlichen Ausführungen an, die Sie, Herr Präsident, in der 115. Sitzung des Bundesrates am 30. Oktober 1953 gemacht haben. Sie haben in dieser Sitzung vom **Maß und von der Güte der Gesetze** gesprochen. Sie haben dabei auf die Verantwortung des Bundesrates für eine maßvolle und gute Gesetzgebung verwiesen und mit diesen Ausführungen in der breiten Öffentlichkeit eine weithin zustimmende Resonanz gefunden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hat bei der Durcharbeitung des uns vorliegenden Entwurfs mit Recht die Frage gestellt, ob dieser Entwurf den allgemeinen Anforderungen an ein gutes Gesetz wirklich gerecht wird. Er hat darüber hinaus die weitere Frage erörtert, ob nicht auch im Hinblick auf die praktische Verwaltungsdurchführung in diesem Gesetz Anforderungen gestellt werden, die das Maß des Erträglichen übersteigen. (D)

Es ist aus diesem Entwurf leicht zu ersehen, daß er durch einen ausgesprochenen **Perfektionismus** bestimmt wird. Ein Blick in den § 67 z. B. zeigt deutlich, daß er all das, was in mehr als einem Jahrzehnt auf diesem Gebiet an gesetzlicher Regelung, an Durchführungsverordnungen, an verwal-tungsmäßiger Anweisung und an Vereinbarungen entstanden ist, nunmehr der gesetzlichen Normierung unterzieht. Dadurch wird das Gesetz mit einem **Ballast von Regelungen, Definitionen und Anweisungen an die Verwaltung** belastet, der ihm bei einem Vergleich mit unserer Gesamtgesetzgebung einen, ich kann nur sagen, monströsen Charakter verleiht. Wir sind uns gewiß alle darüber einig, daß es zu den Mängeln unserer gesetzgeberischen Arbeit gehört, wenn im Anschluß an ein Gesetz eine Fülle von Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen erscheint. Aber es ist auf der anderen Seite doch ebenso einleuchtend, daß die sorgfältig überlegte und geplante Aufteilung des Gesamtstoffs auf gesetzliche Vorschriften, auf möglichst einheitliche Durchführungsverordnungen und auf Verwaltungsanweisungen der grundsätzlich richtige Weg ist, der durch Jahrzehnte hindurch erprobt ist. Sollte das Beispiel, das uns hier vorliegt, Schule machen, so befürchte ich allerdings, daß wir damit den Teufel durch Beelzebub austreiben.

(A) Der Innenausschuß hat noch, auf eine zweite Frage hingewiesen, die gleich bedeutsam erscheint. Wir streiten hier sicherlich darüber, daß das Anwachsen des Verkehrs in unseren Tagen, aber auch die prekäre Lage der Deutschen Bundesbahn manigfache gesetzliche Regelungen notwendig machen. Wir wissen auch, daß sich in diesem Bereich, anders als in den meisten anderen, die Grundsätze der Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit nicht voll auf verwirklichen lassen. Aber es bleibt dann doch die Frage, ob eine derartige Situation wirklich Anlaß dazu geben kann, die nun einmal notwendige teilweise Regelung so weit auszudehnen, daß sie schlechterdings alles erfaßt, was überhaupt nur der **Reglementierung** fähig erscheint. Wer nur einmal die Vorschriften der §§ 46 ff. des Entwurfs auf sich wirken läßt, der wendet sich gewiß mit mir mit Grausen und kann mit einem Blick auf die Verwaltung nur die bange Frage stellen, wer denn das alles exerzieren soll. Wir sprechen von Vereinfachung, und wir schaffen immer neue übertriebene **Komplizierungen in der Gesetzgebung**, die ihrerseits den Verwaltungsapparat immer weiter aufblähen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hatte nicht die Möglichkeit, die damit angedeuteten Mängel in der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit durch konkrete Vorschläge aus der Welt zu räumen. Mir liegt aber für diesen Ausschuß daran, für die weitere Behandlung des Entwurfs und für alle etwa ähnlichen künftigen Entwürfe diese allgemeinen Gesichtspunkte einmal namens des Ausschusses klar herausgestellt zu haben.

(B) Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten darf ich Ihnen dann noch kurz die **Stellungnahme der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** vortragen.

Difficile est satiram non scribere, sagten die alten Lateiner, wenn sie einen ähnlichen Entwurf in ihrer Gesetzgebung sahen. Denn es ist wirklich außerordentlich schwierig, diesen Entwurf zu lesen und nicht zu sagen: es ist schwierig, darüber keine Satire zu schreiben. Lesen Sie einmal die §§ 46 ff., die ich eben erwähnt habe! Dann werden Sie sehen, daß von der Planung und dem Prospekt angefangen bis zur Aufbewahrung der Liste der Fahrgäste bis ein Jahr nach der Fahrt der Unternehmer wirklich alles zu tun hat, um seinerseits nicht in den Genuß irgendeiner bürgerlichen Freiheit kommen zu dürfen.

(Heiterkeit.)

Ich suche in diesem Gesetzentwurf die wirklich letzten Reste der Freiheit eines Christenmenschen vergeblich.

(Erneute Heiterkeit.)

Dabei sind wir doch, wenn ich mich recht entsinne, angetreten unter dem Gesetz der Freiheit und haben nach einer totalitären Regierung einmal die Freiheit des Menschen etablieren wollen. Hier wird aber, so überspitzt das klingen mag, nach der Überwindung des totalen Staates der **totale Verkehrsstaat** etabliert.

(Heiterkeit.)

Ich muß aber auch als Innenminister und damit als der für die allgemeine Verwaltung eines Landes zuständige Minister — obwohl ich nicht der Ressortminister bin — erhebliche Bedenken da-

gegen anmelden, daß wir durch eine solche Art der Gesetzgebung den **Verwaltungsapparat** immer mehr **komplizieren**. Eine sehr große Tageszeitung schrieb neulich, bei den Betrachtungen über die Zunahme an öffentlichen Bediensteten falle es auf, daß die Verwaltungen der Länder am meisten zugenommen habe. Ich möchte den Korrespondenten fragen: ja, was soll denn sonst zunehmen? Denn die Länder führen doch die Gesetze des Bundes aus! Wenn Gesetze wie etwa der Lastenausgleich oder das Bundesergänzungsgesetz — von dem Gesetz über Orden und Ehrenzeichen will ich noch gar nicht sprechen —

(Heiterkeit)

solche minuziösen Regelungen bringen, ist es ganz selbstverständlich, daß der Verwaltungsapparat der Länder enorm aufgebläht werden muß. Denn das Maß an Verwaltung ist immer eine Folge des Maßes an gesetzlicher Regelung. Das ist eine Gleichung, die, glaube ich, mit mathematischer Genauigkeit zutrifft. Deswegen muß ich mit großen Bedenken dieser Entwicklung hier zusehen. Ich kann hier nur verweisen auf die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers in der ersten Sitzung nach der Neubildung der Bundesregierung und die gleichermaßen abgestimmte Erklärung unseres Herrn Präsidenten, daß wir das **Übermaß an Gesetzen beseitigen** wollten. Wenn wir aber nicht nur das Übermaß der Zahl nach, sondern das Dickicht auch der Dichte nach beseitigen wollen, dann dürfen wir solchen gesetzlichen Regelungen, wie sie hier vorliegen, nicht zustimmen. Wir sind weit davon entfernt, zu sagen, daß eine gesetzliche Regelung nicht notwendig sei; wir sind weit davon entfernt, zu sagen, daß diese gesetzliche Regelung nicht auch in eine Form gebracht werden könne die das Allgemeine in das Gesetz verweist, das Besondere aber den Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanweisungen überläßt.

Wir sind deswegen der Ansicht, daß der Entwurf dem Inhalt nach viel zu weitgehend ist, daß er in den Anforderungen an die Verwaltung überspitzt und in der Gesetzestechnik unmöglich ist. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stellt daher mündlich den Antrag, diesen Entwurf abzulehnen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die beiden Herren Berichterstatter haben übereinstimmend dargelegt, daß der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen enthält, die nicht in ein Gesetz gehören, Bestimmungen, die man allenfalls in die Durchführungsverordnungen bringen kann. Eine derartige Belastung von Gesetzen mit Bestimmungen, die dann wieder durch Ausnahmenvorschriften durchbrochen werden können, zu deren Durchführung wiederum Durchführungsverordnungen erforderlich sind, widerspricht der gesunden Vorstellung von dem Inhalt eines Gesetzes. Die bayerische Staatsregierung, die sich in ihrer letzten Sitzung mit dem Entwurf befaßt hat, hat genau die gleichen Gedankengänge, wie sie von den beiden Herren Berichterstattern ausgeführt worden sind, zum Ausdruck gebracht.

Nun will sich Bayern nicht darauf beschränken, hier lediglich eine Kritik zu üben, sondern es möchte seinerseits praktische Vorschläge machen. Diese praktischen Vorschläge finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 195/4/54 als Anträge des Landes Bayern zu dem Entwurf des Personenbeförde-

(A) rungsgesetzes. Wir haben am meisten Anstoß genommen an den §§ 48 und 49. Diese Paragraphen sind geradezu Musterbeispiele dafür, wie man gesetzliche Vorschriften nicht fassen soll. Wenn Sie hier lesen: „Kraftomnibusse können auch auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitgestellt werden“, so betrachten Sie das unwillkürlich als eine Ausnahme. Wo sollen aber diese Omnibusse, die schon ihrer Größe nach entsprechend Raum verlangen, untergebracht werden, wenn sie sich nicht auf der Straße blicken lassen dürfen?

(Heiterkeit.)

So etwas gehört doch wirklich nicht in ein Gesetz hinein.

Wenn Sie die Absätze 2, 3 und 4 des § 48 lesen, so finden Sie immer einen Grundsatz, der sofort durch eine Ausnahme, durch eine Ermächtigung durchbrochen wird. Das kann man doch viel mehr zusammenfassen.

(B) Noch schöner ist der § 49, der sich mit Gesellschaftsreisen befaßt. Da steht in Abs. 1, daß „für die Nachtruhe der Fahrgäste durch geeignete Unterkunft zu sorgen ist; auf Kosten dieser Ruhezeit soll nachts nicht gefahren werden.“ Aber bitte, es soll sich doch der Gesetzgeber nicht in derartige Dinge einmischen! Die Fahrgäste wissen ja selbst, was ihnen blüht, wenn sie eine solche Gesellschaftsreise unternehmen. Sie werden schon selbst in der Lage sein, eine geeignete Unterkunft zu verlangen. Denn einmal macht der Unternehmer eine solche Reise, und beim zweiten Mal bleiben ihm die Fahrgäste aus. Und wenn ein alter Herr während der Fahrt einschläft, weil die Nachtruhe zu kurz gewesen ist, dann stürzt die Welt auch nicht zusammen.

(Heiterkeit.)

In Abs. 3 des § 49 heißt es:

Die Fahrgäste sollen in der Regel während der Reise von einem Reisebegleiter betreut werden.

Wenn ich „in der Regel“ lese, dann sage ich mir, die Bestimmung ist nichts wert. Aber nun geht es weiter:

Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist ein Reisebegleiter zu stellen.

Nun frage ich Sie: wie kann die Genehmigungsbehörde überhaupt das Bedürfnis nach einem Reisebegleiter beurteilen? Es wird praktisch doch immer darauf hinauslaufen, daß die Fahrgäste, die Beteiligten selber mit ihren Wünschen herankommen. Geht es das erste Mal schief, das zweite Mal kommt es schon in Ordnung.

Das Schönste ist der Abs. 4 Satz 2:

Die Reisen sind nach touristischen Gesichtspunkten durchzuführen und so zu gestalten, daß auch während der Fahrt ihr Erholungszweck sichergestellt ist.

(Große Heiterkeit.)

— Ja, meine verehrten Herren, Sie lachen, wenn Sie dieses Gesetz lesen. Das kommt aber in das

Bundesgesetzblatt, und die Vollzugsbehörden nehmen mit ganz erstem Nachdruck diese Bestimmungen wahr! (C)

(Erneute Heiterkeit.)

Ferner heißt es in Abs. 4:

Für die Unterkunft mit oder ohne Verpflegung und für die Beförderung ist ein Gesamtentgelt zu erheben.

Wenn man das Wort „Gesamtentgelt“ zugrunde legt, dann kann es heißen: es muß alles zusammengerechnet werden, es darf nicht ein besonderer Satz für Unterkunft und Verpflegung neben dem Fahrgeld berechnet werden. Auch das sind Dinge, die man ruhig der Praxis überlassen kann. Dem einzelnen Fahrgast ist es völlig Wurst, ob er seine 42 oder 60 Mark in einer Summe zahlen muß oder ob ihm dargelegt wird, daß der Betrag sich zusammensetzt aus 30 DM plus 8 DM plus 4 DM. Er will nur wissen, was ihn die ganze Sache kostet.

Der Abs. 5 enthält auch noch etwas, was gerade für die heutige Zeit beachtlich ist:

Zur Überwachung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bedingungen hat die Genehmigungsbehörde von dem Unternehmer die regelmäßige Vorlage von Prospekten oder an deren Stelle von erschöpfenden Angaben über alle von ihm geplanten Gesellschaftsreisen zu verlangen;...

Ich denke bloß an einen Fahrtunternehmer etwa in Oberviechtach, der bei schönem Wetter eine Gesellschaftsreise unternimmt und gar nicht voraussehen kann, wann schönes Wetter ist, im heurigen Jahr schon gar nicht. Dieser Unternehmer wird doch nicht zur Vorlage von Prospekten in der Lage sein! Man soll hier nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. (D)

Ich glaube deshalb folgenden Antrag einbringen zu sollen:

Die §§ 48 und 49 sind dahin umzugestalten, daß die Regelungen über Ausflugsfahrten und Gesellschaftsreisen auf reine Begriffsbestimmungen dieser Verkehrsarten beschränkt werden.

Ich will die Zuständigkeitsfrage, wie weit der Art. 74 Nr. 22 GG derartige Bestimmungen überhaupt noch deckt, nicht vertiefen. Vor allem möchte ich vermieden wissen, daß durch eine Überreglementierung einer derartigen Gesetzgebung das Ziel des Gesetzes in Frage gestellt wird.

Nun kommt eine rein verfassungsrechtliche Frage; das ist § 59 Abs. 1 Nr. 11. In diesem § 59 Abs. 1 heißt es, daß der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen erlassen kann... 11. über Art und Umfang einer einheitlichen Statistik im Straßenpersonenverkehr“. Diese Bestimmung widerspricht dem Sinn des § 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, nach dem grundsätzlich Bundesstatistiken durch Gesetz angeordnet werden und die Bundesregierung nur Statistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren durch Rechtsverordnung anordnen kann. Wird nämlich diese Bestimmung durch derartige Vorschriften durchbrochen, dann besteht die Gefahr, daß sofort wieder eine Zersplitterung der im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke endlich gewonnenen einheitlichen Regelung herbeigeführt wird.

(A) Ein letzter Antrag Bayerns betrifft die Streichung des § 66 Abs. 4, den Sie auf Seite 54a der Gesetzesvorlage finden. Hier heißt es:

Der Titel VII sowie die diesen Titel ergänzenden Vorschriften der Gewerbeordnung gelten auch für Straßenbahnbetriebe. Vorschriften auf Grund des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung, die sich auf Straßenbahn-, Obus- und Kraftomnibusbetriebe beziehen, werden vom Bundesminister für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesminister für Arbeit erlassen. Die Aufsicht über die Ausführung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorschriften üben die Aufsichtsbehörden nach § 55 dieses Gesetzes und die Gewerbeaufsichtsbehörden aus. Der Bundesminister für Verkehr regelt gemeinsam mit dem Bundesminister für Arbeit die Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden durch allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Wir sind der Anschauung, daß diese in § 66 Abs. 4 vorgesehene Regelung ausschließlich Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht betrifft. Änderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung, die durch das Personenbeförderungsgesetz bedingt sind, sollten nach unserer Meinung aus rechtssystematischen Gründen nicht durch das im Entwurf vorliegende Gesetz geregelt werden, sondern sollten im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Novelle zur Gewerbeordnung vorgenommen werden, weshalb wir für die Streichung des § 66 Abs. 4 eintreten.

(B) **FARNY** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat dem Hohen Hause auf BR-Drucks. Nr. 195/2/54 verschiedene Änderungsanträge vorgelegt. Wir haben jetzt dem Hohen Hause zu der Ziffer III auf Seite 3 unseres Antrags einen Eventualantrag vorgelegt mit folgender Begründung:

Aus verkehrswirtschaftlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf die derzeitige Struktur der Verkehrsträgerschaft insbesondere auch in Baden-Württemberg erscheint es gerechtfertigt, den Verkehrsträgern, die Linienverkehr bereits seit 5 und mehr Jahren ohne Beanstandung durchführen, für die Übergangszeit eine Vergünstigung in der beantragten Form einzuräumen; dies umsomehr, als die größere Zahl der Genehmigungen in einem Teil der Länder bereits 1955 und 1956 ausläuft. Für das private Omnibusgewerbe würde die im Gesetz vorgesehene Regelung große Härten mit sich bringen. Auch bei Anerkennung einer gewissen Vorrangstellung von Bundesbahn und Bundespost soll zumindest für die alten Linienverkehre der privaten Verkehrsträger ebenfalls eine tragbare Übergangsregelung zugestanden werden.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Ausführungen, die der Herr Kollege Meyers eben gemacht hat, darf ich nur das eine sagen: Das Leben hat eben gewisse Auswüchse, die wir nicht ohne weiteres nur durch Durchführungsverordnungen regeln können. Die Paragraphen, die Herr Kollege Meyers und Herr Ringelmann angezogen haben, sind ja im wesentlichen so entstanden, weil die damit befaßten Vertreter der Länder sie so gewünscht haben.

(Heiterkeit.)

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Hilfsweise — damit die Bundesregierung auch die Auffassung der mit abgeben den Vertreter der Länder kennenlernt — beantrage ich, falls mein ursprünglicher Antrag nicht durchgehen sollte, die gesamten Empfehlungen der Bundesregierung als Material zu überweisen.

Präsident **Dr. ZINN**: Meine Herren! Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kommen wir nunmehr zur Abstimmung. Das Ganze wird allerdings jetzt zu einem Problem der Abstimmungstouristik.

(Heiterkeit.)

Zunächst hat das Land Nordrhein-Westfalen beantragt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz, und wir befinden uns im ersten Durchgang. Wenn dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen wird, bedeutet das also, daß in der Stellungnahme des Bundesrates der Bundesregierung mitgeteilt wird, daß der Bundesrat aus den dargelegten Gründen gegen das Gesetz in dieser Form Bedenken von derart grundsätzlicher Art hat, daß sie unter Umständen oder voraussichtlich zur Verweigerung der Zustimmung zum Gesetzentwurf führen können. Das wäre der Sinn des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hilfsweise ist dann beantragt worden, die Empfehlungen der Ausschüsse der Bundesregierung als Material zu überweisen. Dann allerdings wäre es notwendig, daß wir über die Empfehlungen der Ausschüsse abstimmen, falls wir sie nicht in toto überweisen.

(Zuruf: In toto!)

Wenn also der zweite Antrag — ich lasse auch darüber abstimmen — abgelehnt werden sollte, dann müßten wir über die einzelnen Anträge abstimmen.

Zunächst lasse ich also über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen abstimmen, der Bundesregierung mitzuteilen, daß der Bundesrat gegen das Gesetz in der vorliegenden Form ganz grundsätzliche Bedenken hat, die voraussichtlich zu der Verweigerung der Zustimmung führen können. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bleibt nichts anderes übrig, als jetzt über die einzelnen Anträge abzustimmen.

Nun ist Hilfsweise der Antrag gestellt worden, die gesamte Stellungnahme der Ausschüsse der Bundesregierung kurzerhand als Material zu überweisen, ohne daß wir im einzelnen Stellung nehmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. Wir müssen also jetzt über die einzelnen Anträge abstimmen.

Ihnen liegen die BR-Drucks. Nr. 195/1/54 und außerdem eine Berichtigung vor, die einige Ergänzungen enthält. Sie ist ebenfalls verteilt. Ferner liegt Ihnen vor der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 195/2/54. Außerdem liegt ein neuer Antrag, ein Eventualantrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 195/6/54, vor, weiter ein Antrag von Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 195/3/54; von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 195/4/54 und von Hamburg auf Nr. 195/5/54. Von dem Herrn Berichterstatter ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß noch eine Berichtigung vorgenommen werden muß, die den § 53 Abs. 3 der Gesetzesvor-

(A) lage betrifft. Ich habe eine Abstimmungshilfe verteilen lassen, in der die Anregung zu dieser Berichtigung bereits enthalten ist. In dieser Abstimmungshilfe ist aber der Eventualantrag von Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 195/6/54 noch nicht berücksichtigt.

Ich lasse zunächst über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 195/1/54 abstimmen.

Nr. 1 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 1 Buchst. b! — Abgelehnt!

Nr. 1 Buchst. c! — Angenommen!

Nr. 2! — Angenommen!

Nr. 7! — Angenommen!

Wir sind jetzt auf Seite 7 der BR-Drucks. Nr. 195/1/54.

Nr. 30! — Angenommen!

Falls kein Widerspruch erfolgt, rufe ich nunmehr die laufenden Nrn. 3 bis 6 der BR-Drucks. Nr. 195/1/54 auf und lasse en bloc abstimmen. — Angenommen!

Nr. 8 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 8 Buchst. b! — Angenommen!

Nach dem Ausgang dieser Abstimmung entfällt Nr. 8c der BR-Drucks. Nr. 195/1/54.

Nr. 9 Buchst. a! — Angenommen!

Nunmehr rufe ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 195/2/54 auf und lasse über den unter I gestellten Antrag abstimmen. — Angenommen! Die Abstimmung über den Eventualantrag kommt jetzt noch nicht in Frage.

(B) Nr. 9 Buchst. b auf BR-Drucks. Nr. 195/1/54! — Angenommen!

Nr. 10 Buchst. a und b! — Angenommen!

Nr. 10 Buchst. c! — Abgelehnt!

Nr. 10 Buchst. d und Nr. 11 Buchst. a! — Angenommen!

Danach entfallen die Nrn. 10 Buchst. e und 11 Buchst. b.

Nr. 10 Buchst. f! — Angenommen!

Nr. 12! — Angenommen!

Nr. 13 Buchst. a! — Angenommen!

Jetzt entfällt Nr. 13 Buchst. b.

Nr. 14! — Angenommen!

Nrn. 15 bis 17 Buchst. b! — Angenommen!.

Nr. 17c Buchst. aa! — Die Fassung des Rechtsausschusses! — Abgelehnt!

Nun müssen wir abstimmen über den Antrag des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 195/5/54. — Abgelehnt!

Dann kehren wir zurück zu BR-Drucks. Nr. 195/1/54 und stimmen über Nr. 17c Buchst. bb ab. Das ist ein Vorschlag des Verkehrsausschusses. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Buchst. cc.

Falls nicht widersprochen wird, lasse ich gleichzeitig über die Nrn. 18 und 19 der BR-Drucks. Nr. 195/1/54 abstimmen. — Angenommen!

Nr. 20a Buchst. aa! — Angenommen!

Nr. 20a Buchst. bb! — Angenommen!

Nr. 20a Buchst. cc! — Angenommen!

Nr. 20a Buchst. dd! — Angenommen!

Nr. 20a Buchst. ee! — Angenommen!

Nr. 20a Buchst. ff! — Angenommen!

Mit Nr. 20a Buchst. ee hängt Nr. 21b zusammen. Ich lasse darüber abstimmen. — Angenommen!

Nr. 20b entfällt damit.

Nr. 21 Buchst. a! — Angenommen!

Falls kein Widerspruch erhoben wird, lasse ich über die Nrn. 22 und 23 gemeinsam abstimmen. — Angenommen!

Nr. 24! — Angenommen!

Nunmehr rufe ich die Nr. 1 des Antrags des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 195/4/54 auf. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über die Nrn. 25 und 26 der BR-Drucks. Nr. 195/1/54.

Nr. 26 Buchst. b! — Angenommen!

Damit erledigt sich die Abstimmung über Nr. 26 Buchst. c.

Nr. 27a Buchst. aa! — Abgelehnt!

Ich rufe Nr. 1 des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz in BR-Drucks. Nr. 195/3/54 auf. — Abgelehnt!

Dann müssen wir abstimmen über Nr. 27a Buchst. bb der BR-Drucks. Nr. 195/1/54. — Angenommen!

Nunmehr kommen wir zu Nr. 2 Buchst. a und b des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 195/3/54. — Abgelehnt!

Wir kehren zurück zu BR-Drucks. Nr. 195/1/54.

Nr. 27b Buchst. aa! — Abgelehnt!

Nach Ablehnung dieses Antrags müssen wir über Nr. 2 Buchst. c des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 195/3/54 abstimmen. — Abgelehnt!

Wir stimmen dann ab über Nr. 27b Buchst. bb der BR-Drucks. Nr. 195/1/54. — Angenommen!

Nr. 28 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 28 Buchst. c! — Abgelehnt!

Jetzt müssen wir über Nr. 28 Buchst. b mit der von dem Herrn Berichterstatter vorgetragene Berichtigung abstimmen, die den § 53 Abs. 3 betrifft. — Angenommen!

Nr. 29 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 29 Buchst. b! — Abgelehnt!

Nr. 29 Buchst. c! — Angenommen!

Nr. 30 ist bereits erledigt.

Nr. 31!

Danach wird in § 56 die Streichung des Satzes 2 verlangt. — Abgelehnt!

Nr. 32 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 32 Buchst. b! — Angenommen!

Wir kommen nunmehr zu der laufenden Nr. 2 des Antrages des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 195/4/54. Er betrifft die Streichung des § 59 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes. — Angenommen!

Nunmehr kehren wir wieder zur BR-Drucks. Nr. 195/1/54 zurück.

Nr. 33 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 33 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 34! — Abgelehnt!

Nr. 35! — Abgelehnt!

(C)

(D)

(A) Jetzt kommen wir zu II des Antrags des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 195/2/54. Nach § 62 soll ein neuer § 62a eingefügt werden. — Abgelehnt!

Ich lasse über die Nrn. 36 und 37 der BR-Drucks. Nr. 195/1/54 gemeinsam abstimmen, falls nicht widersprochen wird. — Angenommen!

Dann kommen wir zu III des Antrags von Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 195/2/54. — Abgelehnt!

Nun lasse ich über den Eventualantrag auf BR-Drucks. Nr. 195/6/54 abstimmen, wo bei § 64 die Einfügung eines neuen Abs. 3 usw. gefordert wird. Der Antrag ist soeben verteilt worden. — Angenommen!

Dann rufe ich den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 195/4/54 auf, und zwar die Nr. 3. Danach soll § 66 Abs. 4 der Vorlage gestrichen werden. — Angenommen! Dann entfällt die Abstimmung über Nr. 38 Buchst. b der BR-Drucks. Nr. 195/1/54.

Nr. 38c Buchst. aa! — Abgelehnt!

Nr. 38c Buchst. bb! — Abgelehnt!

Nr. 38c Buchst. cc! — Angenommen!

Wir wollen vorsorglich die Annahme des Berichtigungsblattes zu BR-Drucks. Nr. 195/1/54, das verteilt ist, beschließen lassen. Es handelt sich um eine Berichtigung zu Nr. 11, die § 15 betrifft, und noch eine Berichtigung zu Nr. 38a, die den § 67 betrifft. Ich nehme an, daß Sie diesen Berichtigungen zustimmen. — Widerspruch erfolgt nicht; die Berichtigungen sind akzeptiert.

(B)

Dann rufe ich auf Nr. 39 Buchst. a der BR-Drucks. Nr. 195/1/54. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Nr. 39 Buchst. b.

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf über die Beförderung von Personen zu Lande die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben.

Weiterhin vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß dieses Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ferner wird vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagen, mit der Vertretung des Gesetzentwurfs in den zuständigen Ausschüssen des Bundestags Herrn Ministerialrat Dr. Berndt (Rheinland-Pfalz) zu beauftragen.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, auch den Innenausschuß zu beteiligen.

Präsident Dr. ZINN: Es wird vorgeschlagen, den Innenausschuß zu beteiligen. Ich darf annehmen, daß das Hohe Haus den beiden Anregungen zustimmt und daß der Herr Vorsitzende des Ausschusses für Inneres mir noch den Herrn benennt, der die Vertretung des Innenausschusses übernimmt.

(Zustimmung.)

Damit ist Punkt 7 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (BR-Drucks. Nr. 202/54).

Eine Berichterstattung erübrigt sich, falls nicht widersprochen wird. Die Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und auch des Ausschusses für innere Angelegenheiten sind in der BR-Drucks. Nr. 202/1/54 enthalten. Der Innenausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der federführende Ausschuß empfiehlt, Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 202/1/54 abstimmen, der darauf hinausläuft, der Bundesregierung in der Stellungnahme des Bundesrates mitzuteilen, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf seine Zustimmung voraussichtlich nicht geben könne. — Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann kommen wir zu dem Antrag des Wirtschaftsausschusses, der empfiehlt, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. — Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Tagesordnungspunkt ist damit erledigt.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 9 der Tagesordnung:

(D)

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Eichordnung (BR-Drucks. Nr. 171/54)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfehlen, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Dann rufe ich Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (BR-Drucks. Nr. 205/54).

Dr. WEBER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz liegt im zweiten Durchgang vor. Der Bundesrat hatte sich in seiner 117. Sitzung am 18. Dezember 1953 zum ersten Male damit befaßt und insbesondere festgestellt, daß auch das Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe.

Der Deutsche Bundestag hat die Zustimmungspflichtigkeit zu einem Änderungsgesetz nicht bejaht. Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen ebenso wie der Rechtsausschuß empfehlen jedoch dem Plenum, daran festzuhalten, daß das Gesetz nach wie vor zustimmungspflichtig durch den Bundesrat ist, da es das

- (A) Bundesvertriebenengesetz, eben ein Zustimmungsgesetz, ändert. Der Deutsche Bundestag hat darüber hinaus eine zusätzliche Änderung zu § 86 Abs. 2 beschlossen, die vorsieht, daß in einem nach allgemeinen Vorschriften eingeleiteten Vertragshilfeverfahren die Bestimmungen des § 83 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden sind, wenn der Anspruch nach der Vertreibung ganz oder teilweise durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Dabei wird als Voraussetzung angesehen, daß der Schuldner den Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe bis zu einem in § 84 näher bezeichneten Zeitpunkt gestellt hat.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetzentwurf unter Bezug auf die Berichterstattung im Plenum des Deutschen Bundestages und unter Bezug auf ein diesbezügliches Schreiben des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1954 einer redaktionellen Korrektur bedarf. In Art. I Nr. 1 muß in § 84 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 vor dem Worte „Berlin“ an zwei Stellen das Wort „in“ eingefügt werden, und in Art. I Nr. 3 in § 86 Abs. 2 Satz 3 muß es statt „außerhalb der Bundesrepublik oder Berlin (West)“ lauten „des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder Berlins (West)“.

Mit dieser Richtigstellung empfiehlt der Ausschuß für Flüchtlingsfragen, ausdrücklich festzustellen, daß das Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und im übrigen dem Gesetzentwurf gemäß Art. 85 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter hat empfohlen, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Er hat ferner namens des zuständigen Ausschusses vorgeschlagen, einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen und im übrigen dem Gesetzentwurf gemäß Art. 85 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Herrn Berichterstatters beschließen will. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat daher beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes unter Berücksichtigung der vorgenommenen Berichtigungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 189/54).

Auf eine Berichterstattung kann hier verzichtet werden. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf dieses Gesetzes keine Einwendungen erheben will. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 196/54).

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die aus der Zeit vor dem Zusammenbruch noch umlaufenden Wertpapiere unterliegen bekanntlich der sogenannten Wertpapierbereinigung, die die rechtmäßigen Eigentümer dieser Papiere zu ermitteln und eine Grundlage für den Neudruck verlorengegangener Stücke zu schaffen hat. Entsprechende Gesetze sind sowohl für das Bundesgebiet als auch für das Land Berlin ergangen. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um auf Reichsmark lautende Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, für die von den Reichsmark-Emissionen anderer Aussteller abweichende Verhältnisse vorliegen, die eine von den allgemeinen Vorschriften der Wertpapierbereinigungsgesetze abweichende Regelung für das Verfahren erfordern. Insbesondere hat sich herausgestellt, daß die Unterlagen für einige Emissionen der Konversionskasse unzureichend sind, so daß die zu ermittelnde sogenannte Sammelurkunde, die über die Summe sämtlicher noch im Umlauf befindlichen nicht fälligen und nicht mit einer Lieferbarkeitsbescheinigung versehenen Stücke zu lauten hat, ohne gesetzliche Regelung nicht ausgestellt werden kann.

Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates haben gegen den Inhalt des Gesetzentwurfs keine Einwendungen erhoben. Sie empfehlen jedoch, in den Eingangsworten des Gesetzentwurfs zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Diese Empfehlung ist darin begründet, daß durch § 1 des Gesetzentwurfs das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 geändert wird, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist. Jede Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf aber ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

Ich bitte, entsprechend zu beschließen.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 196/1/54. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte (BR-Drucks. Nr. 226/54).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Anträge liegen nicht vor. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließen will, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG hinsichtlich dieses Gesetzes nicht zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist.

(A) Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen
(BR-Drucks. Nr. 207/54).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Anträge liegen nicht vor. Ich nehme an, daß der Bundesrat **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erheben will. — Widerspruch wird nicht laut; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Achtzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 209/54).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Änderungsanträge oder Empfehlungen liegen nicht vor. Ich nehme an, daß der Bundesrat keine Bedenken gegen diese Verordnung zu erheben hat. — Widerspruch wird nicht laut. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. AbgabenDV-LA-Zeitwertverordnung) (BR-Drucks. Nr. 188/54).

(B) Die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse sind in BR-Drucks. Nr. 188/1/54 wiedergegeben. Eine Berichterstattung dürfte sich erübrigen. Wer der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung mit der Maßgabe zustimmt, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5¹/₂%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 — Aufstockung der Ausgabe II, Schiffsbauindustrie — der Deutschen Kommunalbank Düsseldorf, in Höhe von 40 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 197/54)

Berichterstattung erübrigt sich. Keine Anträge! Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließen will, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5¹/₂%igen Schiffspfandbriefe — Emission E — der Deutschen Schiffahrtbank Aktiengesellschaft, Bremen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 198/54).

(C) Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Anträge liegen nicht vor. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat auch dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmt**. — Widerspruch wird nicht laut; es ist demgemäß **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Interims-Schiffspfandbriefe — Reihe 29 — der Deutschen Schiffskreditbank Aktiengesellschaft, Duisburg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 199/54).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Anträge sind nicht gestellt. Ich nehme an, daß der Bundesrat entsprechend beschließen will. — Widerspruch wird nicht laut. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5¹/₂%igen Schiffspfandbriefe von 1953 der Schiffshypothekenbank zu Lübeck Aktiengesellschaft, Kiel, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 200/54).

(D) Hier ist die Sachlage ebenso wie im vorhergehenden Falle. Wenn kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß ebenso wie bei Tagesordnung 19 **beschlossen** werden soll, der Verordnung gemäß Art. 80 GG **zuzustimmen**. — Das ist der Fall.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Vorschlag eines Mitglieds für den vorläufigen Bewertungsbeirat beim Bundesfinanzministerium (Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950) (BGBl. S. 682) (BR-Drucks. Nr. 210/54).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Beim Bundesfinanzministerium besteht seit dem Jahre 1950 ein vorläufiger Bewertungsbeirat zur Vorbereitung einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Die Mitglieder des Beirats werden nach dem Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 auf Vorschlag des Bundesrates durch den Herrn Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Im vergangenen Jahr ist der Landwirt Maas-Hofschulte aus Westenfeld in Westfalen durch Tod aus dem vorläufigen Bewertungsbeirat ausgeschieden. Es ist daher ein neues Mitglied zu berufen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat beantragt, dem Herrn Bundesminister der Finanzen vorzuschlagen, den Landwirt Aloys Siebers in Scheppensbaum, Kreis Kleve, in den vorläufigen Bewertungs-

- (A) beirat zu berufen. Der Landwirt Siebers erfüllt die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, die an ein Mitglied des vorläufigen Bewertungsbeirats zu stellen sind.

Der Agrarausschuß des Bundesrates hat den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner 101. Sitzung am 24. Juni 1954 behandelt. Er hat beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Antrag zu entsprechen. Der Finanzausschuß hat in seiner 118. Sitzung am 24. Juni 1954 in gleichem Sinne Stellung genommen.

Namens des Finanzausschusses empfehle ich dem Bundesrat, dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen zu entsprechen.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 als **Nachfolger** für das verstorbene Mitglied des vorläufigen Bewertungsbeirates, Landwirt Maas-Hofschulte, den **Landwirt Aloys Siebers in Schneppenbaum, Kreis Kleve, vorzuschlagen**.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1954/55 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1954/55) (BR-Drucks. Nr. 206/54).

- (B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Anträge liegen nicht vor. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 191/54).

Hierzu empfiehlt der Agrarausschuß einige Änderungen; die Vorschläge liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 191/1/54 vor. Eine Berichterstattung im einzelnen erübrigt sich aber wohl, so daß ich, falls nicht widersprochen wird, sogleich über die Anträge des Agrarausschusses abstimmen lassen kann. Wer diesen Anträgen des Agrarausschusses — BR-Drucks. Nr. 191/1/54 — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Der Bundesrat beschließt demnach, der **Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 191/1/54 ergebenden Änderungen zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige (BR-Drucks. Nr. 203/54).

(C) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch wird nicht laut; es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (BR-Drucks. Nr. 194/54).

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich. Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Falls kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Es folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 192/54)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden; Änderungsanträge liegen nicht vor. Falls kein Widerspruch laut wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist demnach **beschlossen, keine Einwendungen zu erheben**. (D)

Damit kommen wir zu den vier Punkten des Nachtrags zur Tagesordnung.

Punkt 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 204/54) (Neu)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der aus der BR-Drucks. Nr. 204/54 ersichtliche Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes ist von der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen eingebracht worden. Er bezweckt, die großen wasserwirtschaftlichen Verbände, die als Emittenten von Wertpapieren in Betracht kommen, den im § 13 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes aufgeführten Schuldner gleichzustellen. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die der Tätigkeit der Wasserverbände nicht nur für die Industrie, sondern für die gesamte Bevölkerung des Bundesgebiets zukommt, erscheint die Gleichstellung gerechtfertigt. Ihrer Aufgabenstellung nach stehen die Wasserverbände als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts auf gleicher Ebene wie die schon jetzt von der Besteuerung ausgenommenen Zweckverbände.

Die wasserwirtschaftlichen Verbände waren bis zur Neufassung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 bereits steuerbegünstigt. Sie sind durch die Erste Verordnung über Wasser- und

- (A) Bodenverbände (Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl I S. 933) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden. Es ist anzunehmen, daß die nunmehr vorgesehene Vergünstigung bereits in das Kapitalverkehrsteuergesetz des Jahres 1934 aufgenommen worden wäre, wenn die Wasserverbandverordnung damals schon bestanden hätte.

Der Gesetzentwurf und die Begründung dazu in der Fassung, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 204/54 ergibt, sind gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates formell geringfügig geändert worden. Außerdem sind einige redaktionelle Berichtigungen vorgenommen worden.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates empfehle ich, den Gesetzentwurf in der abgeänderten Fassung beim Bundestag einzubringen und die Bundesregierung zu bitten, die Vorlage dem Bundestag zuzuleiten.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Es liegt ein Antrag des Landes Berlin vor, in das Gesetz eine Berlin-Klausel aufzunehmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Ich darf dann wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen und die Bundesregierung zu bitten, die Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Bundestag zuzuleiten.

(B)

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Schluschein für Roggen (BR-Drucks. Nr. 211/54)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Zu diesem Verordnungsentwurf liegen Anträge des Agrarausschusses vor, wiedergegeben in BR-Drucks. Nr. 211/1/54. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anträge sind angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschließt, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit **der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**. — Widerspruch wird nicht laut; es ist entsprechend beschlossen.

(C)

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 212/54)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der federführende Agrarausschuß hat Änderungsanträge gestellt, die in BR-Drucks. Nr. 212/1/54 unter II wiedergegeben sind. Wer diesen Anträgen zustimmen will — ich lasse über sie gemeinsam abstimmen, falls kein Widerspruch laut wird —, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anträge sind angenommen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 212/1/54 ergebenden Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 30 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Lieferprämie für Roggen (BR-Drucks. Nr. 213/54)

Ebenso wie bei den vorhergehenden Tagesordnungspunkten kann hier von einer Berichterstattung abgesehen werden. In BR-Drucks. Nr. 213/1/54 liegt eine Empfehlung des Agrarausschusses vor. Wer dieser Abänderungsempfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

(D)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 213/1/54 ergebenden Änderung zuzustimmen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich be-rufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 16. Juli 1954 zur üblichen Zeit ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten.)